

Sonnabends, den 28. Aprilis, 1770.  
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c.  
unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.



17.

Wochentlich-Stettinische  
Frag- und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gestohlen, verloren und gefunden werden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, angekommene und abgegangene Schiffer zu Stettin; desgleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Des Königlich Preussischen Obercollegii Medici Anweisung wie sich der Landmann nicht nur vor der Ruhr präserviren, sondern auch glücklich und mit wenigen Kosten selbst curiren könne.  
Da man nur mehr als zu häufig gewahr wird, daß der gemeine Mann, und besonders auf dem Lande, die bey vorsfallenden sowohl einzeln, als allgemeinen Krankheiten, sich theils durch üble Rathgeber, die von den Medicin keine vernünftige Begriffe haben, auch ohne Beruf sind, und um schnöden Gewinstes willen auf gut Glück curiren, theils durch die sogenannten Hausmittel dergestalt hinreissen lässt, daß es das erste das beste Mittel ergreift, und sowohl durch präserviren, als curiren, seine Gesundheit und Leben in der grössten Gefahr setzt, und dieses Betragen sich vorzüglich bey der rothen Ruhr äussert; so hat das Königliche Obercollegium Medicum es sich zur Schuldigkeit genommen, das Publicum hörbar zu unterrich-

Berichten, und bey der Rühr eine solche Anleitung an die Hand zu geben, daß dadurch der sonst so gewöhnliche Schade verhüet, und die Krankheit weder zu langwierig, noch tödlich werden könne.

Die rothe Rühr, an und vor sich betrachtet, ist weder eine gefährliche, noch tödliche Krankheit; man kann sie vielmehr, vor einer heilsame Würkung der Natur ansehen. Denn wenn das Blut im Sommertier, bey vermehrter Ausdünstung des Körpers, verdickt, und durch die Sonnenhitze schärfer, besonders aber die Galle beissend, und zur Fühlung disponirt worden; so wird das Blut mit gar zu vielen unreinen und faul gewordnen Theilen, die dessen natürliche gute Mischung stören, beschwerdet: da aber die Schweißlöcher bey der heißen Sommerzeit weiter sind, und daher auch grösvere, verdorbene, vornehmlich gallichte Theile durchlassen; so nächstet der Gesundheit dadurch nicht der geringste Nachtheil zu, so lange diese Sommerausdünstung im Gange bleibt. So bald aber die Schweißlöcher enger geworden; so ist nichts natürlicher, als dieses, daß alsdeut ein grosser Theil der auszudünstenden Materie zurückbleiben müsse. Je häufiger nun die Ausdüstung gewesen, je schleuniger und stärker die Erkältung ist, welche sich der gesündete Mensch zusieht, je mehr scharfe, faul und unnütz gewordene Theile, bleiben im Körper zurück; und bey so gestalten Sachen ist in dem Körper kein bequemerer Weg vorhanden, durch welchen diese zurückgehaltene unnütze und verderbliche Materie, von dem Geblüt könnte abgesondert, und aus dem Leibe geschafft werden, als die Gedärme, deren Drüsen gewöhnlicherweise die gröbere, schleimige Feuchtigkeiten von dem Geblüt ab- und aussondern, denen sie aber, da sie nicht übernatürlich scharf sind, auf keine Weise schädlich, sondern vielmehr zur leichten Ausleerung beförderlich sind.

Weil aber das Geblüt, auch durch anhaltende Sommerhitze, nach und nach mehr aufgelöst ist, und die sonst milden Theile desselben, dünner, schärfer und beissender geworden; so werden die Drüsen der Gedärme mehr als gewöhnlich erweitert, die Gedärme gereizt, auch in den selben eine grössere Menge fassender, galichter, scharfer Feuchtigkeiten ergossen, und auf diese Art ein blutiger Durchfall, mit Schmerzen und Fieber zuwege gebracht.

Diesemnach wird Niemand in Abrede seyn, daß die rothe Rühr eine heilsame Wirkung der Natur sey, sitemahl faule, tödliche Fieber entstehen würden, wenn alle diese verdorbene Feuchtigkeiten im Körper blieben.

Und hieraus begreift man, wie übel es gehandelt sey, wenn man die Rühr alsofort zu stopfen bedacht ist, und wie man sich dadurch denen gefährlichsten, entweder geschwunde tödlichen, oder langwierigen traurigen Krankheiten, welche kaum zuheben sind, obhüchbar aussetzt. Es wird manchen befremden, wenn von Erkältungen die Rede ist, da gleichwohl in derselbigen Jahreszeit, da die Rühr zu grabiren pfleget, sich ein jeder über die Hitze beschweren muß; und es ist gleichwohl nichts der Wahrheit gemässer, als dieses. Denn die Erfahrung bestätigt es, daß, je heißer die Tage in dem Sommer sind, je kühler der Morgen und Abend sey. Wenn sich also jemand des Morgens und Abends, in der freien Lust beschäftigen muß; so kann er sich gegen alle gefährliche Krankheiten, sowohl hitzige, als Catharral, und kalte Fieber, auch gegen Sichtflüsse, Coliquen, und innerlichen Entzündungen, besonders aber gegen der Rühr, niemahls zuverlässiger in Sicherheit setzen, als wenn er Morgens in der Frühe sich also anziehet, wie er es bey späten Herbst, oder angehenden Winter zu thun gewohnt ist.

Wenn aber der Tag anfangt wärmer zu werden, so kann man die warmen Kleider allmählig ablegen, und sich etwas leichter anziehen, diese warmen Kleider aber auch, bey angehender und zunehmender Abendkälte, allmählig wieder anlegen, und wenn die Tage kalt und feucht sind, die warmen Kleider beibehalten.

Wer sich mit Wein, Braunwein, und deuen so genannten Gift- und Hauselixiren, welche aus hizenden Wurzeln, Myrrhen, Safran und Aloes bestehen, als von welchem Schlage die Wunderelixire der Marktthreyer sind, zu präserviren gedenket, der handelt seinem Zweck ganz und gar zuwider, und stürzet sich in dienjenige Krankheiten, die er zu vermeiden sucht, indem alle diese Dinge das Geblüt erhitzet, die Schärfe desselben, und besonders der Galle vermehren, und folglich den zu befürchtenden Krankheiten Thür und Thor eröffnet, wie dergleichen Verfahren denn außerdem noch von einer so schädlichen Folge ist, daß, wenn diese Leute in Krankheiten, die sonst gelinde, und nicht viel bedeutend wären, versallen, solche bey ihnen gefährlicher, giftiger, tödlicher, ja anseckender werden.

Will man also denen erwachten Krankheiten, und besonders der rothen Rühr aus dem Wege gehen; so muß man nicht allein obige Erinnerung wegen der Kleidung wohl in acht nehmen, sondern auch alles dasjenige von Speisen und Getränken meiden, wodurch das Geblüt erhitzet, und schärfer gemacht werden kann; und hierunter ist auch der Zorn, und gar zu heftige Bewegung des Körpers begriffen, zumahl wenn man im leichtern Fall mit einem aufhört, sich zu bewegen, und sich von dem Winde abfühlen läßet, oder wenn man, bey erhitzten Körper, sich mit einem kalten Trunk erfrischen will. Was für grossen Schaden dieses nach sich ziehet, das kann der Landmann an seinen Pferden abnehmen, für welche mancher mehr Sorge träget, als für seine eigene Gesundheit. Eben so ungesund ist es auch, wenn man mit blosen Füßen, bey heissem Wetter, auf nassen Erdoden, oder im nassen Grase geht, oder welches noch weit ungesunder ist, auf nassen Grase schlüset.

Wenn

Wenn man das erste zu thun verbunden ist; so muß man sich, wenn man des Abends zu Hause kommt, die Füße mit warmen Tüchern reiben, wollene Strümpfe anziehen, und sich damit zu Bett legen, auch überhaupt ohne dringende Noth nicht barfuß, und ins Wasser gehen, wenigstens nicht in der Zeit, da eine Ruhe graffet, wenn auch sonst jemand es durch die Gewohnheit, und durch die Güte seines festen Körpers so weit gebracht hätte, daß dergleichen seiner Gesundheit nicht schaden dürfte.

Man thut allemahl besser, wenn man des Morgens eine Biersuppe, worin Kümmel und Ingwer gekocht ist, zu sich nimmt, als mit welcher man bey der Arbeit auf dem Felde gar wohl bestehen kann. Wie man sich dann auch weit besser befindet, wann man bey solcher Zeit, da es viel Arbeit giebet, den Magen nicht überladet, weil man alsdenn zur Arbeit weit träger wird, und gar leicht in kalte Fieber, Coliquen, Brechen, Durchfall, und Ruhr verfallen kann. Wenn man nicht allemahl eine gute Suppe haben kann; so nimmt man des Morgens bei dem Ausgehen ein Stück Brodt, so in guten Ewig eingetaucher, und mit Kümmel und Salz bestreut ist.

In Aushebung der Speisen muß man sich alles unreisen Obstes enthalten; ob man schon das vollkommene reife Obst, als Kirschen, Birn, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Apfels, Pflaumen, Weintrauben, ohne der geringsten Gefahr, geniessen mag, wiewohl diejenigen, welche mit einem schwachen Magen versehen sind, hierinnen eine Mäßigung treffen müssen. Besonders aber ist frisches dickes Bier sowohl, als wie unausgebackenes Brodt, und allerley Auchenwerk höchst schädlich. Die Gartenfrüchte, als Mohrrüben, Palsternacken, Petersilie, Sellerie, grüne Erbsen, Schminkebohnen, große Bohnen, Sallat, Gurken, Kohl, Spinat, Milchspeise und dergleichen, alles dieses ist eher nützlich als schädlich, nur muß darauf gesehen werden, daß kein Mehlthau auf die Kräuter und Früchte liege, oder es mit Gewürzen bedekt sey, in welchem Fall es zuvor wohl abzuwaschen, und abzubrühen, als worauf man auch bey dem Obst acht haben muß.

Wenn nun jemand, bey schon im Schwange gehender Ruhr mit Frost, Niedigkeit in allen Gliedern, besonders im Rücken und Lenden schleitung überfallen wird, und dabey Schmerzen, Kreissen, oder Kneipen im Unterleibe empfindet, Nebelkeit, und Brechen hat, auch wohl häufig zu Stuhl geben muß, nicht minder ein beständiges Drennen zum Stuhlgang verspüret; so mag er gewiß glauben, daß er die Ruhr schon wirklich im Leibe trage; und nun muß er nicht allererst abwarten wollen, was es werden könnte, wie es der gemeine Haufe zu machen gewohnt ist; sinternaher bey jeder Stunde, die er versäumt, sehr viel verliebt, und hingegen, wenn er sich alsofort nach Hülfe umstiehet, mit so viel Tagen abkommt, als er sonnen Wochen zu seiner Genesung gebraucht.

Er muß sich alsdenn mit warmen Kleidern versehen, von Bier, Branntwrin, Wein, kaltem Getränk, von allem Fleisch, Eheru, und Kuchenwerk abstehen, und alsofort, wenn er stark genug ist, und keinen Schaden in der Brust, auch keinen Bruch nicht hat, und wenn es keine Schwangere oder Kindbettuerin ist, eine Prise von der Brechwurzel No. I. aus der Apotheke holen lassen, welche respective 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. kostet. Der Patient nimmt dieses Pulver Morgens früh auf einmal in warmen Eofent, oder in ganz dünn gekochter Hafer oder Gerstengrütze, und trinket den ganzen Tag davon etliche, oder mehrere Quart, warm oder verschlagen aus, hütet sich vor kaltem Getränk, hält den Leib und Füsse warm, und geniesset keine andere Eiseien, als Brechwurzengrütze, oder etwas Gerstengraupen mit Wasser gekocht, worin man ein wenig frische Butter thun mag.

Am zweyten auch dritten Tag nimmt er jedesmal des Morgens eben dieses Pulver, auf eben diese Art, und am vierten, fünften und sechsten Tag, nimmt er des Morgens ein halb Quentlein gestossenen Rhabarber auf obige Weise.

Ist der Patient aber schwächlicher Natur; so läßet er sich statt obiger Brechwurzel eine Prise Ruhrpulver, nach No. II. geben, welches 4 Gr. kostet. Den diesem Pulver nimmt er ebenfalls 3 bis 4 Tage nach einander alle Morgen ein Stück auf vorgedachte Weise, und läßet es im geringsten nicht an seinem Verhalten fehlen. Asdenn nimmt er, am vierten, fünften auch sechsten Tag alle Morgen ein halb Quentlein klein geriebene Rhabarber auf obbeschriebene Weise, und unter eben den gedachten Verhalten ein.

Wenn hierauf die Schmerzen und der häufige Abgang noch nicht nachgelassen hätten; so wird ein Quentlein Rhabarber in drey Theile getheilet, und davon drey Tage des Morgens eine Prise auf obige Art genommen.

Die Schwangern und Wöchnerinnen, oder stillende Frauens, ingleich alle diejenigen, welche im Leibe anbrüchig, oder mit Brüchen beschäftigt sind, nehmen an denen ersten drey Tagen alle Morgen ein halb Quentlein geriebenen Rhabarber auf obige Art.

Weil mancher die Rhabarber nicht in Pulver nehmen kann; so wird des Morgens anstatt ein halb Quentlein ein ganzes Quentlein genommen, auch wohl etliche Körner Kümmel, Anis, oder Fenchelsamen dazu gehabt, und darauf in Bergglas voll siedendes Wasser, oder siedend heißer Eofent, in einem irdenen Geschirr gegossen, und wenn es eine Viertelstunde zugedeckt, in warmer Asche gestanden; so wird es durch ein Tuch gepresset, binnem einer Stunde verschlagen genommen, und obgedachtes warmes Getränk nachgetrunken. Bey Kindern unter sechs Jahren nimmt man ein halbes, oder den dritten Theil eines Quentleins und die Hälfte Wasser oder Eofent.

Nachdem an denen angezeigten sechs Tagen auf obige Art verfahren worden; so darf man zu dem Gebrauch des stärkenden Pulvers No. III. schreiten, und davon Morgens früh, auch Nachmittags und Abends, den achten Theil von einem Loth in warmen Getränk geben.

Kindern und schwächeren Personen giebet man nur die Hälfte. Das Loth kostet 6 Gr. auf der Apotheke.

Das hauptsächlichste bey der Kur kommt nun außer der obgedachten Bekleidung des Leibes und der Füsse, auf ein lauliches oder warmes, sich hiebenschickendes gesundes Getränk an; und hierzu kann man ganz dünne Gerstengräuse wählen, oder man kann eine Handvoll Gersten mit eben so viel gebackenen Kirschen in 3 Maß Wasser 3 Viertelstunden kochen lassen. So kann man eine Handvoll Hirse, oder eine Handvoll Reis mit drey Quart Wasser drei Viertelstunden sieden lassen, und das durchgesiegete warm oder verschlagen trinken. Hiernächst ist es ein gesundes und linderndes Getränk, wenn man folgendes wie Thee trinken wollte: Man nimmt eine Handvoll Chamellenblumen, und drey Finger voll Kümmel, und gieset ein Quart siedend Wasser darauf. Zur Stellung des Dursts mag man säuerliches Obst, als Johannisbrot, oder saure Kirschen, oder auch Citronensaft, oder ein wenig Eßig nehmen.

Zur Speise dienet dünne gekochte Buchweizengräuse, mit Wasser gekochter Fleiß, oder auch Hirsen. Man mag auch Suppen aus Semmel, Kerbel, und Petersille mit Wasser aufsetzen, und sehr wenig frische Butter dazu gehan, zur Speise geniessen. Einige befinden sich bei frischer Buttermilch nicht übel.

Neuerlich kann man die Schmerzen dadurch lindern, wenn man Chamellenblumen mit Milch kochet, darinnen einen Kriesslappen tauchet, und warm über den Unterleib leget. Während der ganzen Kur muss besonders der Unterleib und die Füsse warm gehalten werden. Bey dem Stuhlzwang kann man ein Däpfgen von Hirshaltz in den Mastdarm stecken. Wenn man zu einem Clystir Anstalt machen kann, so dienet solches sowohl zu jetzt besagten Erwänden zum Stuhlgang, als auch zur Linderung der Schmerzen in denen Gedärmen. Man kochet alsoend eine gute Handvoll Chamellen, und eine Handvoll klein geschnittenen frischen Leinsaamen mit Milch, und wenn es durchgesieget; so nimmt man so viel, als in der Clystirkirblase oder Sprüze gehet, thut sechs Löffel voll Leinöl, oder etliche Löffel voll warme, ungesalzene frische Butter dazu. Wenn man nun auf vorbesagte Art verfahren, und die rothe Ruhr abgenommen hat; so kann man wohl täglich etwas Hühnerbrüh mit Reiss gekocht, auch wohl eine Kümmelpüpppe, von gut ausgegohrnen Halbbier zu sich nehmen, Fleisch und starkes Bier ~~nach~~ man aber wenigstens noch acht Tag hinausziehen. Wenn im Gegentheil die Schmerzen sich verloren, und der Durchfall gar zu lange anhielte; so mag man Morgens und Nachmittags 40 Tropfen von der stärkenden Essenz No. IV. in Thee, aus einer Handvoll Schaargarbe, und vier Finger voll Kümmel, mit ein halb Maß siedend Wasser angebrühet, nehmen, und des Abends das stärkende Pulver No. III. zu ein Quentlein gebrauchen.

Damit aber das ganze Haus, worinnen ein solcher Kranker sich aufhält, nicht möge angesteckt, die Ruhr auch nicht unter die Nachbarn verbreitet werden: so ist nöthig, daß man vergleichende Patienten also fort eine eigene Kammer anweise, und besonders, daß derselbe sich nicht in eben dem Zimmer aufhalte, in welchem die gesunden Leute wohnen und schlafen, am wenigsten, worin sie speisen.

Man erweist dem ganzen Hause, ja dem ganzen Dorfe einen grossen Vortheil, wenn man den ersten Kranken alsofort allen möglichen Besstand, Pflege, und Wartung leistet. Es wird der Eymer, worin er seine Nothdurft lässt, beständig zugedeckt gehalten, Morgens und Abends ausgeleeret, in einer tiefen Grube geschüttet, dieselbe mit Stroh und Gras allemahl wieder bedecket, und der Eymer ausgeschüttet.

Man muß in der Kammer des Patienten zum öftern ein Fenster aufmachen, um frische Luft hinein zu lassen, dieselbe Tages vier- oder mehrmahl, auch das ganze Haus mit Wacholderbeeren, oder mit Wachholz derreisig durchräuchern, oder auf einer heißen Feuerschüppe Eßig gieissen und abbämpfen lassen.

Es ist diese Methode aus der Ursache ganz einfach, weil man den Landmann und jedermann, der mit den Arzneyen nicht genugsam umzugehen weiß, nicht etwas in die Hände geben darf, womit er sich schaden könne, und man nicht verlangen könnte, daß andere als Aerzte wissen sollten, die Regeln, welche bey speciellen Euren nöthig sind, und allezeit unter Bedingungen fast finden, anzuwenden. Zweitens ist diese Kur auch ganz wohlheit, so daß man sie mit etlichen Groschen bekrreten kann, und der arme Landmann, auch ein jeder anderer, nicht allein um viele Gulden und Thaler, wie es nur gar zu oft geschiehet, betrogen werde, sondern auch um Gesundheit und Leben komme.

Je genauer aber der Patient obige Ordnung befolget, desto weniger Schmerzen hat er auszustehen, und desto geschwinder kommt er auch wieder zu seiner Gesundheit. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß diese Krankheit nicht zum öftern sehr gefährlich sei, geschwinder und häufiger anstecke, von besorglichen Zufällen, als innerlichen Entzündungen, mit anhaltenden hizigen auch bösartigen Fiebern begleitet werde, und diesem zu Folge eine speciellere Einrichtung erforderne: weil die Nüthen öfters dergleichen Gift, wie bey Fleckfiebern, und andern pestilentialischen Krankheiten, das in der Lust von günstigen, faulen Dünsten ausgehecket wird, zum Grunde hat.

Aber auch hier finden die gegebene allgemeine Regel, und besonders dasjenige, was bei der Prävention erinnert worden, vollenkommen statt, dergestalt, daß dadurch einer speciellen Einrichtung nicht der

der geringste Einklag geschiehet, und die Cur vielmehr hierdurch erleichtert wird, sinnemahl bei allen Ruhren die künstliche Ausleerungen, und ein gutes gewähltes Getränk, nebst dem Verhalten, das hauptsächlich sie der Cur ausmachen.

Wäre aber die Ruhr also beschaffen, daß es einer besondern Cur bedürfe, daß man Aderlässe anstellen, Campher, China, und Schmerz stillende Mittel, aus dem Opio verordnen müßte; so gehörte es zu denen Amtspflichten der Physicorum, daß sie auf Requisition der Obrigkeit die besondere Art der Ruhr untersuchen, deren Ursache entdecken, und das specielle Nöthige dabei veranstalten. Sie werden diese Anleitung jederzeit zur Hauptvorschrift nehmen, und wenn sie, davon abzugehen, begründete Ursache finden, dem Obercollegio Sanitatis solches anzeigen, und sich desselben Gutachten verschern. Berlin, den 2ten Junii, 1769.

Königlich Preußisches Obercollegium Medicum.

#### No. I.

Wenn jemand vom Lande zur Zeit der Ruhr eine Prise Brechwurzel fordert; so giebet der Apotheker 40 Gran von der pulverisirten radice ipecacuanæ, wenn es ein erwachsener starker Mann ist. Personen, die nicht von so starker Natur sind, giebet er 20 Gran, die noch schwächer, und die von 15 bis 20 Jahren bekommen 25 Gran. 2 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.

#### No. II.

Rp. Pulveris radieis ipecacuanæ feruliculæ quatuor. Rharbarbari electi. scrupulos duos. Misc. f. Pulvis div. in P. IV. æqual. DSign. Ruhrpulver. 4 Gr. Wenn dem Apotheker gesaget wird, daß der Patient vollenkommen erwachsen ist, so giebet er die Dose nach dieser Vorschrift; sind es aber Kinder von 7 bis 12 Jahren, theilet er obiges Pulver in 3 Theile, Personen von 12 bis 25 Jahren aber in 6 Theile ein.

#### No. III.

Rp. Cornu cervi usci præparati uncias duas. Gummi arabici. Corticis cascarillæ ana unciam unam. Misc. f. Pulvis DSign. stärkendes Pulver. 6 Gr.

#### No. IV.

Rp. Tinctoræ terre catechu unicam Unciam semis. Mixtura simplicis essentia gentianæ rubræ. Pomorum aurantiorum viridum ana unciam semis. Misc. DSign. stärkende Essenz zu 40 Tropfen. 11 Gr.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll des Kaufmann Johann Gotthilf Schalkens, in der Oberstraße belegenes Haus, nebst der dazu gehörigen Wiese, welche aber noch nicht ausgeradet, in Terminis den 2ten Martii, 20sten Mai und 20sten Augusti a. c. publice an den Meistbietenden im Lobsamen Stadtgerichte Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, und absonderlich zur Handlung angeleget, auch ist dabei in dem Speicher eine Weinstube, von beträchtlichen Einfünten, befindlich. Liebhabere werden also ersucht, sich ernehntermassen in gedachten Terminis einzufinden, ihren Betrag ad protocollum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gerüttigen. Die Lare des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26sten Januaris, 1770. Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Höckers Johann Christian Kops Vermögen, der bestellte Contradictor Advocat Schröder um die Subhastation des Kopfschen, in der Havelnien belegten Hauses, angehalten, folchten Gesuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28sten Februarii, 2ten Mai und 20sten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersucht, sich alsdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gerüttigen. Die Lare der geschworenen Werkleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten December, 1769. Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Höckers Friederich Stapels Vermögen, der bestellte Contradicotor um die Subhastation des Stapelschen, auf dem Rosengarten belegenen Hauses, angehalten, folchten Gesuch auch nachgegeben worden; so werden hierdurch Termini subhastationis auf den 28sten F-bruarii, 2ten Mai und 20sten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersucht, sich alsdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gerüttigen. Die Lare der geschworenen Werkleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten December, 1769. Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll das auf der Oberwiese belegene, und der Witwe Nohden zugehörige Haus, nebst Garten und

und Wiese, welche von denen geschworenen Gemerkbleuten exclusive des Gartens zu 529 Rthlr. 18 Gr. zu verkaufen, in dem hiesigen Lastadiischen Gerichte in Terminis den 9ten Februarie, den 1ten April und den 14ten Junii a. c., Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastaret werden. Liebhabere können sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem curam zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 16ten November, 1769.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in Termino licitationis der beiden Lüdkenischen Häuser, wovon ersteres zu 1887 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., und letzteres zu 401 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf., abstimret worden, sich gar keine Häuser gefunden; so ist ad instantiam Creditorum novus & ultimus Terminus zum öffentlichen Verkauf derselben auf den 14ten May a. c. präfigiret. Decretum Schreinemunde, den 2ten Martii, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Bermöge Subhastationspatent vom 22ten Martii a. c., so zu Colberg, Cöllin und Schlebelbein affigiret, sollen nachstehende Salzanzethalle und Kirchenstände, so seligen Herrn Christian von Braunschweig Eben an ihren Vaterbruder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bräublieu Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Bürgergerichts zu Schivelbein in Terminis den 21sten May, 16'en Julii und 10'en September a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtskube in Colberg verkaufe werden, als: 1.) Ein Neunthell wüfer Kothen, in No. 6, cum Taxa 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.; 2.) eine ganze Pfannstätte, in verschiedenen Notis belegen, mit 12 Gr. jährlich beschweret, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr.; 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr.; 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in seldiger Kirche, auf 2 Rthlr. 12 Gr.; 5.) ein Frauentand in seldiger Kirche unter dem neuen Ambonto, in der Banke No. 60, auf 20 Rthlr.; und 6.) drey ga sie und zwei drittel Stände in der St. Spiritus Kirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. capiret. Welches hierdurch zu jedermann's Wissenshaft gebracht, und die Kauflustige eingeladen werden.

Zu Bublik soll zum Bisten der Gläubiger, das Patricische unhemmliche Vermögen, in Haus, Scheune, Acker und Garten bestehend, cum Taxa judiciali auf 288 Rthlr., in Terminis den 4ten May, den 1ten Junii und den 29ten ejusdem a. c. peremptorie auf dem dässigen Rathause subhastaret werden. Kauflustige haben sich also daselbst einzufinden, und plus licitans der Addiction zu gewärtigen.

Zu Stargard auf der Ihna sollen auf Veranlassung eines Hochreislichen Wormundschaftscolllegis, in Termino den 9ten May a. c. einige Preistola, als zwei Armbänder, mit Juwelen besetzt, so taxirt auf 28 Rthlr., ein grosser Ring mit Rosettensteinen, auf 30 Rthlr., ein kleiner dito, auf 16 Rthlr. eine goldene Uhre, auf 38 Rthlr. capiret, und verschiedne andere sehr gute Meubles, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Porcellatu, Spiegel, Glas, Leinen, Bettten und Haussgeräth, um Bester der Untuindigen, in dem Hause des Herrn Hauptmann von Scholten, gleich vor dem Patrichischen Thore, am so genannten Hallenberge, per Advocatum Frank öffentlich und per modum auctionis verkauft werden. Liebhabere werden also ersuchen, am bestimmten Tage und Orte, Vormittags um 9 Uhr sich einzufinden, und gegen baar Geld die erstandene Sachen in Empfang zu nehmen.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Särber zugehörige, und bey Pölitz belegene Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Brau- und Waschhaus, 3.) den Stall, 4.) der Scheure, 5.) die Bewahrung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fondo und Garten, welches insgesamt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Rthlr. 12 Gr. taxiret worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Acker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Land am Hollbrinkischen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jasenitschen und Hagerischen Wege, 5.) die 4 aneinander liegende Kaveln, 6.) der Koppelbrink, 7.) die Kaledtsche Wiese, und 8.) die Karpwiese, welche insgesamt nach Abzug derer Onerum auf 1051 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 25ten Mar, den 25ten Julii und den 25ten Septembris a. c. publice subhastaret werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause zu Pölitz einzufinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meistertosten nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Addiction ertheilet werden soll. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24ten Februarie, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Da sich in denen abermaligen Licitationsterminen, wegen Verkaufung der hiesigen alten Schlossgebäude, keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deshalb de novo Termini licitationis auf den 20ten Martii, 17ten April und 16ten Mai a. c. vor hiesiger Königlichen Krüger- und Domänen-Cammer-Deputation präfigiret, in welchen sich besonders in ultimo Termino Kauflustige einzufinden, und desshalb

hat ihr Gedeth ad protocollum zu geben haben, und nachrichtlich dienen, daß 1.) der künftige Eigentümer die Schloßfesteit, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben geniesset, auch 2.) auf diesen Platz nach Erfinden bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärten, bestens zu Nutze machen kann. Wenn also jemand gesonnen, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärten, künstlich an sich zu bringen; so können die Leitanten in dictis Terminis zugleich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen verretriblichen Canonem, oder Kaufpreis, wogegen der Canon wegsfällt, zu entrichten gesonnen, wennchst bis auf allehöchste Adprobation der Anschlag zu gerütteln. Signatum Cöslin, den 21sten Februaril, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es soll eine schöne grosse Wiese, an der Nieglik belegen, vermietet werden, auf welcher Gras vor Pferde und Schafe redet. Wer nun dazu Belieben hat, der kann sich in des Herrn Diest von Lüderitz Hause alhier am Rosmarkte deshalb melden.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da auf Ansuchen derer Creditorum, welche an des verstorbnen Lieutenant und Ritter von Dasmitz Nachlasses berichtiger, in anderweitigen Termino den 14ten May c. das Gut Klein Möllen dem Meistbietenden auf 3 Jahr in Pacht gelassen werden soll; so wird solches allen und jeden Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termino praefixo vor Unserm Hofgericht zu erscheiner, ihr Both ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offerret, zu gewärtigen, daß ihm das Gut Klein Möllen auf 3 Jahre in Pacht gelassen werden soll. Signatum Cöslin, den 12ten Martii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Ad Maodatum der Königlich Preußischen Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, soll zu Stolpe die musikalische Aufwartung von Trinitatis a. c. ansteiret, und an den Meistbietenden überlassen werden, woij den folgende Citationstermine, als auf den 6ten April, 20sten ejusdem und 4ten May a. c. angesetzt worden. Es werden dahero alle und jede, so Lust haben, die Musik zu pachten, eingeladen, sich an demeldeten Tagen, höchstens aber in ultimo Termino den 4ten May, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu Rathause hieselbst zu melden, ihren Both ad protocollum zu thun, und plus licet, wann vorher die Königliche re. Cammeiapprobation eingeholt, die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stolpe, den 20ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolpe.

#### 6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Der Magistrat zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat alle Gläubiger des dortigen Brauers Daniel Sieloff, auf den 11ten May dieses Jahres zur Liquidation und Erklärung über die von dem Schuldenen gesuchte Cessionem bonorum, edictaliter und peremptorie vorgeladen, auch einen öffentlichen Aret über dessen Forderungen erkannt.

Da Innhalts der Königl. Hochpreissl. Regierung Mandati de 12ten October c. des Notarri Behm Haus, pravia legali taxatione subhastaret werden soll, und nunmehr zu dem Ende Termimi liciationis auf den 21sten Januarii, den 28ten Martii, und den 23ten May des 1770sten Jahres prächiret wosden: So können diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen gewilligt sind, in gebadten Terminen Morgens um 9 Uhr für biesigen Stadt-Gericht sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat der Meistbietende in ultimo Termino des Anschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede des Notarri Behms Credite in Termino den 10ten Januarii, den 7ten Februari, und den 4ten Martii 1770 ad liquidandum ihrer an den Notarium Behm haben Forderungen sub pena proclusi hiedurch erlässt. Decretum Anklam, in Judicio, den 24sten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

#### 7. Personen so entlaufen.

Nachdem der gemesene Boigdt auf dem Fischerlage Deep, und Eigenthumsunterthan, Friederich Sharping, in dem abgewichenen Herbst aus seinen Kälen heimlich entwichen, und einen Verdacht hinzuflissen hat, daß er die, dem Musquetier Tobias Rhades, um solche Zeit diebstlicher Weise entwande so Aethylr., gestohlen habe; so ist gedachter Friederich Sharping edictaliter & peremptorie erlässt worden, daß er a dato binnen 12 Wochen, und längstens in Termino den 3ten Iuli a. c., sich persönlich vor hiesli gem

gem Stadtgerichte gestelle, und sowol von seiner heimlichen Entnadelung Rede und Antwort zu geben, als auch sich des auf ihn gebrachten Verdachtes wegen obgedachten Diebstahls entledige, oder im Ausbleibungsfall zur Strafe seines Ungehorsams gewärtige, daß er sowol für einen mutwilligen Ausreißer, als für den Dieb, der den Tobias Rhades gestohlen 60 Rthlr., geachtet, auch demnächst wider ihn weiter nach Vorschrift der Rechte verfahren werden solle. Und sind die ertheilten Edictales bieselbst, in Danzig und in Stettin öffentlich affigirt worden. Gegeben Cöslin, den 10ten Marzii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

### 8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zu Colberg liegen 300 Rthlr. Brinkmannsche Kindergelder in Courant zur Ausleise à 5 pro Cent bereit. Wer gesündige Sicherheit stellen kann, dat sich deshalb innerhalb 6 Wochen bey biesigem Gerichte, oder bey den Vormündern, dem Brouverwandten Schüttling, und Goldschmidt Müller, bieselbst zu melden. Colberg, den 7ten April, 1770.

### 9. Avertissements.

Da das bessige Feldcatastrum hinziederum in gehörige Ordnung gebracht, und ein neues Grundbuch angefertigt werden soll; so werden alle und jede, welche auf dem biesigen Stadtgrunde Aecker, Wiesen, Lieten und Brücher, es sei eigentümlich, oder Pfand, weise in Besitz haben, der sonst daran berechtigt zu sein vermeynen, hiethurch ediculaliter citret, binnen 6 Wochen præclusivischer Frist, und zwar vom 14'en bujus bis zu Ende des Monats April a. c. bieselbst zu Rathhouse zu erscheinen, und ihr Besitzungsrecht, mittels Vorzeigung der darüber habenden Originalbriefe, darzuthun, oder zu gewärtigen haben, das dienten, so sich binnen obgesetzter Frist nicht gemeldet, noch ihr vermeyntes Recht an obgedachten Grundstücken darlegen, damit zur Strafe ihres Ungehorsams præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Grundstücke aber, wovon titulus postessetis unberichtiget bleiben solte, für erledigt geachtet, und damit als vacante Gründen verfahren werden soll. Die diesenthalb expedite Edictalcitation ist alhier zu Rathhouse affigirt werden. Gegeben Nummelsburg, den 2ten Marzii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Treptow an der Negg soll in Termino den 2ten und 20ten April, und 21sten May a. des Füssler Cummerom, auf der Büllenburg, zwischen Olenburg und Glandern belegenes, per Taxam judicialem auf 200 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. gerundigtes Wohnhaus, ad instantiam Creditorum, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere werden also hiethurch citret, in dictis Terminis daselbst zu Rathhouse zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und in ultimo Termino der Addiction zu gewärtigen. Desgleichen werden alle diejenigen, so an dem 2c. Cummerom oder dessen Wohnhouse einige Ansprücher zu machen vermeynen, vorgefordert, sich in dictis Terminis, und zwar in ultimo peremtorio, sub pena præclusi, zu Rathhouse einzufinden, ihre Forderungen zu liquidiren, solche gehörig zu justificiren, und alsdann rechtlich Bescheides zu gewärtigen.

Auf erhobene Klage von dem Schäfer Adam Fehlberg, ist dessen Ehemahl Christina Wrucken, aus Schebenken bei Büton, wegen bößlicher Verleßung auf den 12ten Junii a. c. ein für allemahl von dem Königlichen Hofgerichte zu Cöslin ediculaliter vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall für eine bößliche Verlasserinn erklärt, und auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden solle, und sind die Proclamata zu Cöslin, Alten-Stettin und Laudenburg anzuschlagen verordnet; welches hemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 2ten Marzii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Dennach über des zu Grappow, Treptowschen Synodi, verstorbenen Postoris Rhoden Vermögen, Concursus eröffnet; so sind dessen sämtliche Gläubiger gegen den 29ten Junii a. c. ad liquidandum ediculaliter vorgeladen, mit der Bedingung, daß wer benannten Tages sich nicht gestellt, noch seine Forderung gebührend juscificirt, von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im übrigen ist ein offener Arrest verbängt, vermöge dessen ein jeder der etwas von des Verstorbenen Vermögen in Händen oder Gewahrsam hat, solches unter eigenhändiger Anzeige der Königlichen Regierung, mit Vorbehalt seines Rechts, binnen 4 Wochen u. daco angebe, soll, mir der Verwarnung, daß er sonst seines Rechts verlustig gehet, und dem Besinden nach bestraft, auch zur Herausgabe der Effeten gerichtlich angehalten werden soll. Signatum Stettin, den 1ten Marzii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Erster Anhang.

## Erster Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

### Zu denen Wochentl. Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des Commercierrath Scherenberg, in der Münzenstrasse an der Papenstrassecke belegenes Haus, ist von neuen auf 3739 Rthlr. 12 Gr. taxiret, und nebst der Haussweise, welche nach der Miethe auf 150 Rthlr. geschäzter, und hinter dem Blockhause am Damm belegen ist, zum abermaligen Verkauf den 20ten May a. c. gestellt. Es haben also die Käufer sich alsdann zu gestellen, und der Meistbietende nach Besinden ohnfehlbar die Zuschlagung, und daß niemand weiter dagegen gehöret werden soll, zu gewarten. Signatum Stettin, den 23ten Februaris, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll das der Witwe Bliesenern zugehörige, und auf der grossen Lastadie, in dem sogenannten Zachariasgange, belegere Haus, sammt den dazu gehörigen Gartens, in Termenis den 21sten May, den 19ten Juli und den 20ten September a. c. publice subhastret werden. Liebhabere können sich also in ob bemeldeten Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einzufinden, und ihre Both ad protocolum geben, da dann in ultimo Termino dem Meistbietenden die Addiction ertheilet werden soll. Die Dore derer geschworenen Stadtverkleuten beträgt inclusive Gärtner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem in dem Zachariasgange belegeten, und subhastata gestellten Bliesenerschen Hause, annoch 2 Weisen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Miethe tragen, und mit bey dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 1ten April, 1770.

Es soll das albhier in der Oderstrasse belegene Kuckerichsche Haus, an den Meistbietenden verkauft werden, und ist zu dem Ende mit allem Zubehör auch einer Haussweise auf 3201 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. nach Abzug derer jährlichen Oneror taxiret, Termio licitationis auch auf den 11ten Junii zum ersten, auf den 22ten August zum andern, und auf den 21sten October a. c. zum drittenmale angesetzt, alsdenn der Meistbietende die Addiction zu gewarten. Signatum Stettin, den 21ten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es sollen den 2ten May a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in derer Herren Gebrüder Neuen Hausspeicher am Bollwerk, 20 Orhoste beste Cahorsweine, und 3 Orhoste Probe haltenden Franzbranntewein, durch den Stadtmüller Behm gegen barre Bezahlung öffentlich verauktionirt werden.

Da sich zu des Husf. und Wasserschmidt Meister Christoph Salenz Haus, in der grossen Wollwerstrasse belegen, welches von denen geschworenen Werkleuten zu 711 Rthlr. 9 Gr. taxiret, kein Käufer gefunden; so wird ein neuer Terminus zur Verkaufung desselben auf den 12ten Junii a. c. anberahmet, und Liebhabere ersucht, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewähren. Signatum Stettin, in Jud. Last., den 23ten October, 1769.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Es soll das auf der Unterwieke belegene, und der Witwe Langen zugehörige Haus, nebst Gartens, welches von denen geschworenen Werkleuten, inclusive des dazu gehörigen Gartens, zu 341 Rthlr. 7 Gr. taxiret, in dem hiesigen Lastadischen Gericht, in Termenis den 15ten Januaris, den 1sten Martii und den 17ten Mai 1770, Nachmittags um 2 Uhr, publice subhastret werden. Liebhabere können sich einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewähren. Signatum Stettin, in Jud. Last., den 27ten April und den

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

#### 11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Magistrat zu Rummelsburg, verkauft in Termenis den 20ten Martii, den 27ten April und den

den 20ten May a. c., des Juden Mendel Moses zu 120 Rthlr., des Juden Marcus Salemor zu 170 Rthlr., und des David Moses zu 45 Rthlr. taxirte Wohnhäuser. Es werden also Kaufstücke hier mit aufgesondert, mit der Versicherung, daß in ultimo Termine dem Meißtiedenden solche zugeschlagen, und niemand weiter dagegen gehabt werden soll.

Zu Uckermünde soll das Wohnhaus, des Tischlers Meisters Samuel Seegers, am Bollwerk beladen, in Terminis den 27ten Martii, 18ten April und 20ten May a. c. gerichtlich verkauft werden; wie die Subbaktionsspatente, welche daselbst, zu Pasewalk und zu Neumarp affigirt, des mehreren besagen. Die Taxe ist 385 Rthlr. 8 Gr.

Wann sich in denen angezeigten gewesenen Licationsterminis des Schneider Lutters Haus, keine Käufer gesunden, und dahero zum andernzeitigen Verkauf dieses Hauses novus terminus auf den 4ten May a. c. päßigtert worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere in dicto termino Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meißtiedenden das Haus pure addicieret werden soll. Decretum Auctam, in Judicio, den 4ten April, 1770. Bürgermeiste're und Rath allhier.

Es sollen in Termino den 25ten May a. c., von dem allhier zu Schwienemünde im Herbst vereinigen Jahres gestrandeten, und von dem Schiffer Lorenz Michael Gotschalk gefahrenen Schiffen, der Friederich David genannt, die geborgnen Gerätschaften, an Auker, Thauen und Seepel, wie auch das auf dem Osterpactwerk stehende Wrackschiff öffentlich verkauft werden, woson das Inventarium bey dem hiesigen Stadtgerichte ante terminum und in termino nachgesehen werden kann. Es werden daher Kaufstücke eingeladen, sich in bereitgestelltem termino allhier zu Schwienemünde einzufinden, auf das Wrack und geborgne Gerätschaften zu bieten, und zu gewärtigen, daß solches dem Meißtiedenden gegen baare Zahlung werde zugeschlagen werden. Schwienemünde, den 5ten April, 1770.

Berordnetes Stadtgericht hieselbst.

In Schlawe soll des Huthmacher Knephoffs Kinder Scheune, vor dem Stolpischen Thore, an der Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdigte, an den Meißtieden den verkauft werden; hterin sind Termini subbaktionis auf den 23ten April, 18ten Junii und 20sten Augusti a. c. angezeigt; in welchen sich die Kaufstücke daselbst zu Rathause einzufinden, und gewärtigen können, daß solche in dem letzten termino dem Meißtiedenden zugeschlagen werden werde.

Zu Uckermünde soll in Terminis den 16ten Martii, den 14ten April und 25ten May a. c., das daselbst in der Grabenstraße belegene, dem verstorbenen Schiffer Peter Nedel angehöriges Wohnhaus, ad instantiam Curatoris Concursus gerichtlich verkauft werden. Die Taxe ist 56 Rthlr. 12 Gr.

Des Herrn Landbaumeister Knüppels, hieselbst in der Kuhstasse, neben dem Tuchmacher Hause, und an der Ecke belegenes Wohnhaus, welches ganz massiv erbauet, und worin viele Gelegenheit und Wohnzimmer, auch gute gewölbte Keller befindlich, soll ad instantiam Creditorum den 28ten Martii, 20sten May und 28sten Julii a. c. anderweitig öffentlich zum Verkauf ausgedobten, und dem Meißtiedenden mit Abprägation der Königlichen Pommerschen Hochpreislichen Neglelung addicieret werden. Die Taxe des Hauses beträgt deducit 1099 Rthlr. 20 Gr., wie solches die zu Stettin, Tretow an der Rega und allhier affigirte Proclamata mit mehrern nachweisen. Signatum Stargard, in Januari, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es soll das hieselbst am Johannisberge, zwischen dem St. Johannis Kirchen-Küsterhause be'egene, und von dem Stadtmaurermeister Löhrs, und dessen verstorbenen Schwestern, des Tuchscheerer Hoffmanns Witwe Erben, dem Tuchscheerer Bergemann verkaufte, aber von demselben nicht bezahlte Haus, welches auf 146 Rthlr. 11 Gr. gewürdigter worden, in Terminis den 23ten Februar, 24sten April und 26sten Junii a. c. dem Meißtiedenden gerichtlich verkauft werden; und hat plus licitans in ultimo termino die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 27ten November, 1769.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zum Verkauf des, denen Erben des Schlächters Ernst Christoph Göblers zugehörigen, und in der Nadelstrasse, zwischen dem Löper- und Wittchowschen Hause, belegenen Wohnhauses, sind Termini licitacionis auf den 27ten Martii, 20sten May und 28sten Julii a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte angezeigt, und soll solches dem Meißtiedenden addicieret werden. Die Taxe des Hauses beträgt deducit 749 Rthlr. 3 Gr., und sind die Proclamata zu Pyritz, Tretow und allhier affigirt. Signatum Stargard, in Judicio, den 29ten Januarii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern soll des dastigen Bravars Daniel Gielaff Weinhause, an Wehre 197 Rthlr. 14 Gr., dessen halbe Huſe Landes, von 206 Rthlr. 10 Gr., desselben halbes Wördeland, 39 Rthlr. 18 Gr. wehet, und dessen Haugarten, welcher 26 Rthlr. 16 Gr. gewürdiget ist, auf dasigem Rath

Rathause in Terminis den 11ten May, 10ten Juli und 4ten September dieses Jahres, Schuldner halber öffentlich an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden.

In Curia zu Pasewalk sind die dem Bürger und Färber Puchert zu Wittstock, aus des Vaters Verlassenschaft zugefallene, auf hiesigem Stadtfelde belegene beiden Stücke Acker, als eine Bierruth von 3 Scheffel Einfall, cum Taxa à 15 Rthlr., und eine Kreuzbeck von 3 Scheffel Einfall à 20 Rthlr., in Termino den 8ien May a. c. subhaka gesetzet; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Hahn, qui Contradictores von Mantuissel-Münchow-Crossowischen Consensus, soll das Guth Crolow, cum pertinacis, Schlaweschen Kreises, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 14739 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. geründigt worden, ab malen in Termino den 18ten Junii a. c. öffentlich sei geboten, und dem Meistbietenden cum Consensu Creditorum jugeschlagen werden, und wird zugleich zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß wenn auch Bürgerliche sich als Licitanten melden solten, Inhaltus Rescript vom 11ten Februarii a. c., vor der Adjudication, wenn der Bürgerliche der Meistbietende bleibt, bey Hofe, ob selbiger den Kauf zu accordieren gerüben wolle, angefragt, und die Confirmation eingeholt werden soll. Signatum Cöslin, den 2ten Marthi, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Eine Adelige Herrschaft ist entschlossen, eines von ihnen, in der Gegend Anklam gelegenen Gütern, wovon die Taxe 32617 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf., exclusive der dagegen befindlichen Holzung, beträgt, und welches mit sehr guten, sowol für Wohnung als Wirthschaft würthigen Gebäuden, versehen ist, auf 15 bis 20 Jahre wiederhälisch abzustehen. Dergleichen Herren von Adel, so dieses Guth auf vorgedachte Jahre wiederhälisch an sich zu bringen, ein Genüge haben, werden demnach ersuchen, sich deshalb bey dem Criminalrat Granow zu Stettin, oder dem Bürgermeister Mannkopp zu Uckermünde, roselfst sie eine nähere Anzeige von dem Guthe erhalten, auch den Ertrag desselben beliebig inspicere können, gefälligst zu melden, und ihr Gebot in denen auf den 21sten April, 12ten May und 2ten Junii a. c. dazu angesezten Terminen bey selbigen abzugeben, übrigens aber versichert zu seyn, daß man diesen Handel möglichstermaßen zu befördern suchen werde.

Da in dem letzten Termine licitationis kein annehmlicher Käufer zu denen Grundstücken, so denen Strlmerschen Erben zugehören, sich eingefunden; als wird novus Terminus auf den 20sten April a. c. hierzu angesezet. Liebhaber können sich also in obenannnten Termino Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathause einfinden, ihren Vorh. ad protocollum geben, da denn der Meistbietende bis auf Approbation Eines Lohsamten Wassenamts der Stadt Alten-Stettin addiccionem zu gewährtigen hat. Politz, den 16ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Das Königliche Amt Rügenwalde hat auf höhere Verauflassung den Terminum auctionis wegen des Verkaufs der aus der See bey Nuddel geborgenen, und döselfst mit der Schwedischen Fregatte, die Navigation genannt, in anno 1762 gestrandeten eisernen Schmiedischen Kanonen, als: 57 Stück 18 pfündige Kanonen, gewogen à Stück 13 Schiffspfund, und 20 Stück 8 pfündige Kanonen, gewogen à Stück 6 Schiffspfund, welcher auf den 24sten April a. c. zu Stolpmünde angeföhret gewesen, bis auf den 29sten Mai a. c. prolongiret, in welchem, als Dienstag nach Erwöldi, Kauflustige sich zu Stolpmünde gegen 9 Uhr Vormittags einfinden können. Amt Rügenwalde, den 14ten April, 1770.

Königliches Amtsgericht allhier.

Da in Sachen des Herrn Amtmann Krüger des Herrn Förster von Wenckern Wohhaus und Garten zu subhastiren erkannt, und die Licitationstermine auf den 10ten May, 12ten Juni, und peremptorice den 17ten Juli a. c. festgesetzt, die Proclamata über hier, zu Bublitz und zu Rakebuhr zu öffigen verordnet worden; so wird auch solches denen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Signatum Amt Neuen-Stettin, den 3ten April, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amtsgericht.

Mit Consens der Königlich Preußischen Pommerschen Cammer, soll das Cammererhaus bieselbst, cum pertinacis, als ein Küchen- und Baumgarten, ein Garten in der liegenden Gründ, nebst s und drei viertel Morgen Land, in Terminis den 24sten April, den 17ten May und den 7en Junii a. c. öffentlich verkaufet, und dem Meistbietenden in ultimo Termine gegen Erlegung eines jährlichen Canonis an die Cammeren von 8 Rthlr. bis auf Approbation Einer Königlich Pommerschen Kriegess und Domänen-Cammer jugeschlagen werden. Kauflustige können sich also in Terminis auf dem hiesigen Rathause einfinden. Signatum Rakebuhr, den 10ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Da auf Veranlassung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung, die Mobilien des verstorbene[n] Pastoris Rhoden zu Gratzow, bestehend in Silber, Porcellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Wagnergerath und Blech, Gemälden und Büchern, fer modum auctionis verkauffert werden sollen, und dazu Terminus auf den 14ten May a. c. und nächßfolgende Tage angesezet worden; so werden Liebhabere ersuchen,

ersucht, sich am ermeldeten Tage zu Grapow im Pfarrhause einzufinden, ihr Gebeth zu thun, und gegen baare Bezahlung in Preussischen Courant des Bischlages zu gewärtigen.

Als die Korn-, oder Wasser-, und Schneid-mühle zu Friederichsberg, im Achte Mauardten, erblich verkaufet werden soll, und hierzu Licationstermine auf den 14ten April, 12ten May und 1sten Junii a. c. präfigirter worden; so wird solches jedem männlich hermit bekannt gemacht, und können diejenige, welche diese Korn-, oder Wasser-, und Schneidemühle erblich zu kaufen gesondert, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Gebeth ad protocolum geben, und gewärtigen, das solche plus licitatio, und welcher die beste Conditio-nes offeriret, erblich überlassen, und Königliche allerhöchste Confirmation darüber bewirkt werden soll. Signatum Stettin, den 21sten Martii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung und Domänen-Cammer.

Da verschiedene dem Brauer Siebert zugehörige Mobilien, essentlich zu die Meistbietende verkauft werden sollen, und dazu terminus auf den 2ten May a. c. angesezet werden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liehabere in dico termino Morgens um 9 Uhr in dem Hause des Brauers Siebert einzufinden. Decretum Anklam, in Judici, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath alßher.

Da in dem letzten Termino licationis des zu Pölitz belegenen Bäcker Mylarchschen Hauses, sammt denk dazu gehörigen Gärten und Wiesen, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; als wird novus terminus subhastationis auf den 17ten May a. c. hierzu angesezet. Liehabere können sich also in ob-benannten termino Morgens um 9 Uhr auf dem Rathause zu Pölitz einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, da dann der Meistbietende additionem puram zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 22sten Februarii, 1770.

Es soll das Gräflich von Küssowische Gut zu Klorin, im Pöltzschenschen Kreise belegen, und welches schon vorhin ad instantiam Creditorum mit der auf 38349 Rthlr. 21 Gr. sich belaufenden Taxe subhastis ret worden, nunmehr von neuen zum Verkauf gestellt werden, und ist dazu terminus auf den 2ten May a. c. angesezet; dahero die Käufer sich alsdenn gestellen, und der Meistbietende die Addiction dem Befinden nach zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 28ten Februarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

In Schlawe soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 386 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. bestimmet, an den Meistbietenden verkauft werden, woir termini licationis auf den 25ten May, 16ten Juli und 10ten September a. c. angesezet werden; in welchen und beson-ders in dem letzten die Kauflustige sich dafelbst zu Rathhouse einzufinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

## 12. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Greifenberg verkauft der Herr Senator Noss, ein Stück Acker vor dem Hohenthore, von der Sipprege bis an die Schweinbuche belegen, an den Brauer Pauli; welches Königlicher Verordnung gesetz hiedurch bekannt gemacht wird.

## 13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Zachariasgange auf der grossen Kasade belegene, und subhasta gestellte Blieinersche Haus, und der dazu gehörlige Garten, bis zum Verkauf desselben, vermietet werden soll. Liehabere können sich also in terminis den 21sten April, den 1sten May und den 12ten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einzufinden, und ihren Both ad protocolum geben, da dann in ultimo termino der Meistbietende den Bischlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 5ten April, 1770.

## 14. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es ist den 1sten May a. c., auf dem, im Anklamschen Kreise belegenen Gräflich von Schwerinschen Gutte Schwerinsburg, eine Kubachtrey von 120 bis 150 Stück anderweitig zu verpachten. Wer daßu Lust hat, und die gehörige Caution zu stellen weß, kann sich bey der Herrschaft des Gutes einige Tage vorher melden.

Die Belaudung der Maulbeerbaumre auf denen Kirchhöfen einiger Stargardschen Eigenthumsdör-fer, soll am 15ten May a. c. für dieses Jahr verpachtet werden; dahero die Licationen sich an diesem Tage um 9 Uhr vor der Rathesstube zu Stargard einzufinden können.

Das

Das auf Trinitatis a. c. pachtlos werdende hiesige Amtsvorwerk Dremelow, soll in Terminis den 23ten April, den 7ten May und den 21ten May a. c., Vormittags um 9 Uhr, hieselbst an den Meistbietenden verpachtet werden; und werden Pachtliebhabere sich alsdenn hieselbst einzufinden ersuchen. Spanicow, den 27ten Martii, 1770.

Königliches Amt hieselbst.

Da die zeitigeren Mächter der mit Trinitatis a. c. im Colbergischen Stadteigenhum pachtlos wendenden Ackerwerke, Grosshestin und Symchel, keine unnehmliche Conditionen zur fernern Verhandlung offerirte; so sind zu deren ande. weiten sechsjährigen Verpachtung onnach Termi*n*i licitat onis auf den 24ten hujus, den 1sten und 8ten May a. c. präfigitet, in welchen Pachtlustige sich mit ihrem Gebot Vormittags zu Rathause hieselbst melden können. Die Ansichde sind täglich abhier zu inspielen, und enthalten vor Grosshestin 172 Rthlr. 5 Gr.  $\frac{1}{4}$  Pf., von Symchel aber 464 Rthlr. 11 Gr. 5 und zwey drittel Pf. jährliche Pacht, exclusive der Naturalausgaben. Signatum Colberg, in Senau, den 12ten April, 1770.

### 15. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es ist ein in Minatur gemahltes Portrait, in Golde eingefasst, worauf eine Mannesperson von mittlern Jahren mit einem blauen Rock, welches auf einen Frauensarbande getragen wird, ohngefehr vor 4 Wochen verloren gegangen. Wer solches gefunden wird gebeten, es gegen einen Recompens bey dem Herrn Inspector Targa bey der hiesigen Königlichen Tabakadministration anzugeben, und abzuliefern.

### 16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Belgard, fügen hierdurch des seligen Bürgermeister Alverdes sämtlichen Creditorebus, welche in dem, über dessen Vermögen, nach seinem Tode entstandenen Concurre, nach der unterm 6ten Mai 1751 ergangene Prioritäts-Sentenz annoch unbezahlt geblieben, zu wissen, daß da von dem Senator Burgemeister, als Alverdeschen Creditore, von die, von seligen Bürgermeister Alverdes, an dem Seiler Warchmin für 113 Rthlr. 8 Gr. verständet gewesene Wiesen-Kasel aus dem hiesigen Stadtfelde, welche ex post, von denen Beilfussen Ersben unbefugte Weise an den hiesigen Kürschner Johann Christoph Fick für 320 Rthlr. verkauft, sie die unbezahlte Alverdeschen Creditores eine Übermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. cum usuis, von Zeit des Enysanges ausgemittelt, welche nach denen organenen Erkenntnissen vom 11ten May 1768, und 20ten Februaris, auch 20ten November 1769, unter die noch unbezahlte Alverdeschen Creditores, distribuiret werden soll; Als eitren und laden Wir gedachte Alverdeschen Creditores, Kraft dieses Proclamatis, wos von eins hier, das andere zu Cössin, und das dritte zu Cörlin angeschlagen, peremorie, sich a dato binnen 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den zweyten, und 3 Wochen für den dritten Termin zu rechnen, mithin in folgenden Terminen, als den 20ten April, 11ten May, und 1sten Junii a. c. vor hiesigen Magistrat zu gestellen, ihre Forderungen, wie sie solche mit unabhaften Original-Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad acta anzeigen, auch die Priorität nachweisen, und darüber Erklärniß gerichtigen; mit Ablauf des lehren Termini sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in beweibeten 3 Terminen nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiret, auch Jura prioritatis nachgewiesen, nicht weiter gehobet, sondern von dieser Übermasse von 206 Rthlr. 16 Gr. abgrieben, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und nach Bestridigung des Senatoris Burgemeister, der Weberrest, und in sofern nach Bezahlung derer sich gemeldeten Creditorum dergleichen existiret Nit, denen Beilfussen Erben gelassen werden soll. Zugleich müssen die, sich in Termino meldende Alverdesche Creditores sich ad acta erklären, ob sie es bey den, von denen Beilfussen Erben an den Kürscher Fick geschehenen Verkauf der vorbeschriebenen Wiese, beminden lassen wollen, oder deren öffentlichen Subhastation, zu Ertrüng ihres wahren Werths verlangen, wornach sich dieselben zu achten haben. Signatum Belgard, den 9ten Martii, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Sämtliche Creditores des vormaligen Pensionarii auf dem, dem hiesigen Königlichen Amte gehörigen Vorwerk Gorhienhof, Namens Gottfried Rauch, und nachriger Unteroffizier unter dem Hochlöblichen Regimente von Wunsch, werden hierdurch ein: für allemal, und also peremorie, gladen, ihre an den Schuldner habende Forderungen in Terminis den 7ten May, den 1sten Junii und den 2ten Iulii a. c. vor dem hiesigen Amte ad Acta zu liquidiren und zu justificiren, und darüber mit dem Debitor und Conrad Gore Concursus zu versfahren, sub commicatione, daß derjenige, so sich in diesen und dem letztern Termino nicht meldet, hierdächst nicht weiter gehobet werden soll. Werchen, den 2ten April, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amtsgericht.

Alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Häcker Meister Joachim Friederich Schüzens bis terlassenen Witwe zu Colberg, etwas zu fordern haben, werden bledurch ad liquidandum gegen den 19ten Martii, 2ten April und 27en May a. c. sub pena præclusi citret, und auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu erscheinen, eingeladen. Signatum Colberg, in Judoio, den 19ten Februaris, 1770.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Eutrin, sind alle und jede Creditores, welche an dem im Arnswaldischen Kreise belegenen Guthe Röstenberg, einigen Ans und Zuspruch zu haben vermeynen, ad instantiam der Oberstinn von Wartenberg, gebornen von Schmiede, ad liquidandum & verificandum auf den 17ten May a. c. sub pena præclusi & perpetui silentii edictaliter vorgeladen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Demnach Inhaltus Mandati Camera Regie de 1sten August a. c., das bereits seit langer Zeit wütste stehende Dammsche Haus, und welches nunmehr von geschworenen Verkleuten auf 366 Rthlr. 8 Gr. taxret worden, subasta gestellter werden soll; so werden zu solchem Ende Termini lieitacionis auf den 1ten Januarii, 2ten Martii und 27ten April des 1770sten Jahres anberahmet. Diejenigen also, welche dieses Haus zu kaufen gewilligt sind, können sich in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr für bißthümner dieses Hauses, als Creditores, citret, in dictis Terminis sich zu melden, und zu declariren, ob sie sich des Hauses annehmen wollen, sub comminatione, daß im widrigen das Haus Innhalts Königlichen Ediets vom 22ten December 1768 pro derelicto gehalten, und in ultimo termino lieitacionis dem Meistertreuhänder jugeschlagen werden soll. Decretum Anklam, den 8ten November, 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Gose gebetzen, sein Wohnhaus in der Unterniederstrasse alhier zwischen des Schiffer Krügers, und des Tischler Käths Häusern, inne gelegen, um seiner Schulden willen zum öffentlichen freien Verkauf auszubieten; so sind darzu auf den 3ten April, 1sten Junii und 27ten Juli a. c. Subhastationstermine alhier zu Rathhouse Vormittags angesetzt, an welchen Kauflustige darauf bietern, und gewärtigen können, daß es dem Meistertreuhänder zugeschlagen werde. Über dieses werden auch die auf diesem Hause haftende Creditores, und andere, welche ein Recht daran zu haben vermeynen, eitret, in præcisus terminis ihre Forderungen, wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verificieren vermögen, ad Acta anzuseigen, alsdenn gesetzlich sich alhier zu gestellen, die Documenta zur Identification ihrer Forderungen in Originali producieren, ihrer Forderungen halber mit dem Schuldner ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entfernung rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen habea; durch Ablauf des letzten Tages aber sollen die Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche in den gesetzten Terminen sich nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, an denselben nicht erschienen, und ihre Forderungen bescheiniget, nicht weiter gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Signatum Camin, den 17ten Februarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Nachdem der Bürger und Tischler Meister Sandmann zu Pasewalk, sein in der Königsstrasse No. 350 belegene, den vormalhigen Uhrmacher Matthias Wangerin zugehörige Wohnhaus, mit denen darzu belegenen 3 Hausmiesen, an den Bürger und Schuster Christian Friederich Lau für 430 Rthlr. verkauft hat, welche gegen Trinitatis c. gerichtlich werden bezahlet werden; so sind ad instantiam des Käufers Lau, alle diejenige, welche an diesem Hause, cum pertinentiis, ex capite debiti, Juris realis, oder sonst rechtliche Ansforderung haben, ad terminum den 1sten Junii c. vor dem dortigen Magistrat solito sub præjudicio vorgeladen worden, welches bledurch bekannt gemacht wird.

Weber des Bürger und Häcker Johann Conrad Martins Vermögen, ist Concursus Creditorum eröffnet, und sämtliche daran berechtigte Gläubiger ex quoconque capite per edictales, welche hieselbst und in Colberg adfigiret sind, erga terminum peremptorium den 19ten Junii c. sub pena præclusi & perpetui silentii citret worden; welches einen jeden hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Gösslin, den 16ten Martii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Es sind wegen des Guther Grabow, im Vorkekreise belegen, welches der Hauptmann Christian Rüdiger von Borck besessen, und nachher verschiedene Eigentümer gehabt, auf Anhalten des Major von Schack, nachdem er es von dem gegenwärtigen Besitzer Christoph Schröder für 7150 Rthlr. gekauft, sämtliche Creditores und Ignati durch gewöhnliche Edictales auf den 11ten May a. c. peremptorie citret worden; dahero alsdenn Creditores sowol, als die Lehnsholger, sich gestellen, oder zu gewarthen haben, daß sie mit ihren Ansforderungen und Lehn auch Näherrrecht durch Auslegung gänzlichen Stillschweigens von dem Guthe Grabow auf immerwährend abgemiessen werden sollen. Signatum Stettin, den 17ten Januarii, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Vor den Französischen Koloniegerichten zu Pasewalk hat der Herr Kirchert, seine auf dem Obersfeld

seide daziby belegene 2 Hufen Landes, nebst der Scheune, aus der Hand verkauft. Creditores, und wer so ist ein Jus contradicendi daran hat, werden in Termino adjudicati den 16ten May a. c. ad liquidandum & iustificandum sub praejudicio hiesmit citire.

Es werden in Terminis den 24ten April, 17ten May und 1sten Junii a. c., allhier auf dem Rathausse Vermittags um 9 Uhr, 9 Scheffel Land im Binuenfelde, und 16 und einen halben Scheffel Uebersdammesches Land, von den Vermündern des Stellmacher Fleischmans Sohnes, wegen Theilung mit dessen Stiefschwistern, öffentlich feil geboten; und können diejenige, welche auf eins oder andereres von diesem Lande ihr Geborh zu thun Lust haben, erscheinen, und gewärtigen, daß es dem Meßbierenden iugeschlagen werden soll. Wobei zugleich alle auf diesem Lande hostende Creditores, und andere welche ein Recht daran zu haben vermeynen, citirt werden, um sich in Terminis zu melden, und ihre Forderungen zu beschreien, oder haben zu gewirktigen, das sie mit denselben præcludirent, und ihnen ein eniges Stillschweigen auferlegen werden soll. Signatum Camis, den 9ten April, 1770.  
Bürgermeister und Rath der Stadt Camis.

### 17. Personen so entlaufen.

Nachdem die einbehörige Unterthaninn Anna Sophie Böltter, be-eits im December 1767 heimlich entwichen, a. e. eh, ehngeschicht sie, deuen eingezogenen Nachrichten zufolge, sich seindem beständig in dieser Gegend aufzuhalea haben solt, zur Zeit nicht wieder eingestellt hat; so wird dieselbe hierdurch peremtorie citire, sich von da wo an blinnen 6 Wochen für biefige Gerichte persönlich zu nesstellen, um von ihrer böslischen Entwichung Rüde und Antwort zu geben, oder zu gemärtigen, das endlich nach Vorschrift derer Rechte wider sie verfahrea werde. Kleinkusow, den 14ten April, 1770.

Gräfliche Gerichte hieselbst.

### 18. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Es Leaen zu Uckermünde 300 Thblr. Falkenhagensche Kindergelder zur Ausleihen bereft. Wer selche benötigt ist, die erforderliche Sicherheit und Consensum des Hochpreislichen Wormundschaftscollegij zu Stettin beschaffen kann, hat sich bey dem Wormunde Pastore Schertiger zu Uckermünde franco zu melden.

### 19. Avertissements.

Da anstatt der zu Streizig im Amte Neuen-Stettin abgebrannten Wassermühle, wieder eine Windmühle bey besagten Dorfe Streizig, welcher die Pertinenzen eines Bauhofes behgeleget werden sollen, aufgebaut, und demjenigen, der diesen Windmühlenbau auf seine Kosten zu übernehmen willens, freyes Bauholz, und sonst billige Conditiones accordirent werden sollen, sich aber in dem den 25ten Februaris eingesetzten Termino kein annehmlicher Competent gemeldet, daher denn alias Terminus auf den 18ten May a. c. hierzu angesetzt worden; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kann derjenige, welcher den Aufbau dieser Windmühle auf seine Kosten gegen freyes Bauholz, und sonstige billige Conditiones zu übernehmen willens ist, sich in gedachten Termino, entmeder hier auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, oder bey dem Königl. Cammer-Deputations-Collegio zu Köslin melden, seine Erklärung ad protocollum geben, und hiernächst gewärtigen, daß mit ihm bis auf höhere Approbation der Entreysecontract geschlossen, und ihm die Mühle erb- und eigenthümlich überlassen werden soll. Signatum Stettin, den 12ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Zu Greifenberg verkauft die Witwe Lüttichern, ein Stück Acker vor dem Negathore, in den Mitcelwiesen belegene, an den Mühlmeister Copper. Wer hierwider etwas einzuwenden hat, kann sich in Termino den 10ten May a. c. daselbst zu Rathhouse melden.

Da in Finalisirung des vielsährigen Blockschens Concursus, es auch hauptsächlich auf Confitirung eines Corporis honorum beruhet, und von dem Blockschens Contradicente das Schaumsche, in die Oderstraße belegene Haus, mit dazu gejogen werden wollen, und zu Fortsezung dieses Processus eine Vollmacht von denen Blockschens Creditordibus per Sentenciam von der Königlichen Hochpreislichen Regierung erfordert, dererselben Aufenthalt bis hieher aber nicht auffindig gemacht; so citirten und laden Wir Director und Assessores des Stadigerichts hieselbst, die nach der Liquidationsurteil vom 25ten Augusti 1724 bekannte Creditores hierdurch edelerlitter, nemlich: 1.) Oberstleutnant Brauns Erben; 2.) Pastoris Nahys Erben; 3.) Aegidius Vorgerdes Erben; 4.) Bürgermeister Jahns Erben; Heinrich

Heinrich Bartholdis Erben; 5.) Witwe Löbern Erben, und 7.) Doctor Kübnen Erben, sich in Termino den 28sten Junii a. c. vor Unserm Gerichte zu sistiren, und den bestellten jetzigen Contradicioneis Advocate Beyer, mit gehöriger Voilmacht wegen Fortschung des Processus, mit der Schaumischen, medo Schröderschen Witwe, zu versetzen. Des seligen Decr. Rühnen Erben werden auch hierdurch specialiter vorgeladen, sich in eodem Termino gehörig als Rühnsche Erben legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Situation der Acta Erkenntniß erfolge, und die Sache finalisir werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 1sten Martii, 1770.

Wir Friederich, König in Preussen ic. re., fügen nachbenannten Kantonisten des von Rosenschen Regiments, als: 1.) Johann Jacob Timm, 2.) Johann Nicolaus Schmidt, 3.) Johann Heinrich Dieselew, 4.) Carl Ludwig Drebelow, 5.) Johann Gottlieb Schneig, 6.) Johann Heinrich Völle, 7.) David Zacharias Wölle, 8.) Christian Wölle, 9.) Gotfried Mirx, 10.) Johann Jacobina Kerl, 11.) Jürgen Conrad Küstel, 12.) Johann Friederich Preuß, 13.) Christian Renfanz, 14.) Caspar Ludwig Schilling, 15.) Michael Gottfried Feilke, 16.) Johann Erdmann Wiegke, 17.) Benedictus Michaelis Nates, 18.) Johann Christian Liscom, 19.) Johann Christian Pfeil, 20.) Johann David Keutel, 21.) Jacob Gertner, 22.) August Friederich Peetsch, 23.) Johann Friederich Hartwig, 24.) Johann Jacob Braun, 25.) Christoph Ludwig Greber, 26.) Martin Rabbe, 27.) Jacob Friederich Böltcher, 28.) Friederich Glott, 29.) Johann Jacob Pamplin, 30.) Christoph Detersreich, 31.) Johann Jacob Minz, 32.) Gottfried Minz, 33.) Jacob Meelaus Schmidt, 34.) Vogtialf Friederich Gehrt, 35.) Benedictus Nater, 36.) Johann Heinrich Wölsch, 37.) Daniel Zacharias Wölsch, hiermit zu wissen, daß, da ihr ohne Vormissn obgedachten Regiments, worunter ihr enrollinget, aussgetreten, Wir eure Vorladung angeordnet: Eilten euch demnach hiermit, a dico innerhalb Vier Monaten, als den 6ten May 1770, euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und bey dens Regiment, worunter ihr enrollinget, zu melben, um zu sehen, ob ihr zu Kriegsdiensten wüchtig: oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, oder künftig noch zu erwerben, und zu erwartendes Vermögen conssister, und Unserer Invalidencasse verkannt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So haben Wir gegenwärtiges Edict allehier, zu Stolp und Usedom offigien lassen. Signatum Stettin, den 1sten November, 1769.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhalten der Anne Louise Kröning, ist deren von Nipperwiese entrichteter Chemann, Jacob Kersten, ediculatur vorgeladen worden, in Termino den 20sten Junii c. die Ursachen der bisherigen Entfernung anzulegen, und deshalb beyr Verbot zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst derselbe für einen bößlich Entrichtenen geachtet, und nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkandi werden soll; Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekant gemacht wird. Signatum Stettin, den 12ten Februarit, 1770.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es hat die Amtmanninn Wendland, geborne von Podewils, das im Greifenbergischen Kreise beleogene Gut Rackt, an den Administrator Löper für groo Achtlr. verkauft, und sind alle dieienigen, welche daran ex jure sanguinis, agnationis, feudi, protimicos, crediti, hypothecæ, oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben möchten, und deren Gerechtsame bey deren Lehnacten und sonken nicht constiren, auf den 9ten May 1770 vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von solchem Guthe gänzlich abgewiesen, und mit ihrer etwanigen Ansprache præcludiret, mithin mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen: Wornach sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 20sten December, 1769.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Ansuchen des Hosgerichts-Advocati Frank, qua Contradicoris des Hauptmann Hans Bernd von Weizlaß, Garzinschen Concursus, wird Maria von Gravendorff, (da selbige in dem Pommerschen Land, und Hypothekena-Buche mit 400 Achtlr. sub No. 2. auf des Concurssicis Antheil Guthes Garzin, Stolpischen Kreises eingetragen steht, und schw in Termino ediculi nicht gemeldet hat, oder ihre Erben, die Geschwistere Lubath im Halberstdtschen, well ihr Aufenthalt aller angewandten Mühe unbekannt bleibt,) hiermit nochmahlen ad liquidandum & verificandum dieser Forderung wegen erga Terminum den 4ten Iuli a. c. vorgeladen, sub comminatione, daß gedachte Maria von Gravendorff, oder deren etwanige Erben, im Ausbleibungsfall nicht ferner gehöret, diese eingetrogene 400 Achtlr. als bezahlt und abgethan angesehen, von dem Antheil Guthes Garzin, und dem Nachlaß des Concurssicis gänzlich abgewiesen, præcludiret; und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Göslin, den 21sten Martii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hosgericht.

## Zweyter Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

### Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu denen 111 Stück Schiffskrummhöli, welche 1932 Cubicusfuss ausmachen, und zur Görschen Credithälfte gehörten, und a 4 Gr. taxiret sind, in dem angestandenen Termino kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist ein andrer eitlicher Terminus licitationis auf den 28ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt. Es haben also die Liebhabere sich alsdann zu gesellen, und der Meistbietende die Addiction zu geworten. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, kann es auf des Grafen von Lepel Algratenschen Heyde bey dem Jäger Ritter bereitstellen. Signatum Stettin, den 19ten Marchi, 1770. Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Diverse Sorten Getreide, als: Weizen, Roggen, Erbsen, Mais, Gerste und Haber, wie auch verschiedene Sorten Flachs, Hanf und Tarse, frische Butter in halben Achteln, Memelscher Leinsaamen, nebst Arrak und Rum, sind bey dem Kaufmann Wieslau, am Krautmarkt wohnhaft, um billige Preise zu bekommen.

Es sollen in Termino den 4ten May, Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtshause zu Stettin, allerhand Sachen, an Bettten, Kleider, Weißzeug, hölzern und eisern Haus- und Wirtschaftsgeräthe, wie auch eine Menge alt Eisen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden. Einige Kauflustige wollen sich daher an bestimmten Ort und Zeit einzufinden, und die in bemeldeter Art erstandene Sachen in Empfang nehmen. Köstlin, den 14ten April, 1770. Königlich Preußisches Pommersches Stettin- und Jasenitzisches Amtsgericht.

Es sind noch an 80 Schock frisches Winterrecht im Mellen vorräthig, welche in Termino den 2ten May a. c. entweder zusammengefaßt, oder allenfalls auch in geringern Quantis, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; dahero die erwähnte Liebhabere sich dazu in solchem Termino Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Clammerey melden, und ihren Both ad protocollum geben können. Alten-Stettin, den 19ten April, 1770.

Der Auctionator Rudloff, wird den 20sten April a. c., des seligen Herrn Pastor Hellwig's hinterlassene Bücher, verauctionirten. Die Herren Liebhabere belieben sich selbigen und folgende Tage in seinem Hause auf dem Schweizerhofe früh von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einzufinden. Der Catalogus ist zu diesten.

Auf Veranlassung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung, sollen den 15ten May a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, einige von den Dienstleutin von Königen versezte Sachen, so bestehend in Silber-Tischzeug, Frauenskleidung, worunter 2 Stück schwarzen Gros de Toun, jedes von ohngefehr 20 Ellen lang, 2 Anzüge Kauten, und 2 weisse atlassene Bettdecken, in des Bäcker Schmidten Witwe Behausung, in der Oderstrasse, gegen baare Bezahlung in Courant per Notarium Bourwieg verauctionirt werden. Liebhabere belieben sich zur bemeldeten Zeit einzufinden.

#### 21. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Weilsuß, qua Contrabitoris von Paxleben-Mechentinschen Concur-

Concursus, sou das im Fürstenhumb Camin belegene Antheil Guts des Mecklenburg, welches nach der gerichtlichen Taxe aus 1553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. in Silbercourant gewürdiget worden, in Terminis den 7ten May a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradicione wider die Taxe angesetzten Monita, welche denen Licitanten in Termino subhastacionis vorgelegen werden sollen, öffentlich subhastaret werden. Es haben demnach Kaufstättig sich zu melden, ihr Gebot ad protocollum zu thun, und hat der Meistbietende zu gerügtigen, daß gedachtes Antheil Guts des Mecklenburg, wenn anders Creditores das geschehne Gebot acceptable finden, ihm sofort adjudicireret, und nachmals niemand weiter höret werden soll. Signatum Cöslin, den 22ten Januarii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.  
Es soll des verstorbenen Apothekers Kirschen Haus und Stallungen zu Labes, welches durch eine gerichtliche Taxe auf 258 Rthlr. gewürdiget, zum Besten der Chymischen Creditorum, in Terminis den 10ten Marci, 1ten May und 20ten Junii a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere können sich an gedachten Tagen, und besonders in ultimo Termino, in des zur Inspektion des Chymischen Concursus von der Hochpreislichen Pommerschen Regierung ernannten Commissarii Bürgermeister Kästen zu Schiebelbein Behausung einfinden, ihr Gebot thun, und der Meistbietende in dem letzteren gewärtigen, daß ihm selches gerichtlich adjudicireret werden werde.

Es ist das Antheil des Guts des Schwessom, Greifswalder Kreises, welches Daniel Christoph von Steinwehr, und nachbero dessen Sohn, dem Joachim Ernali Adon Ernst von Etkenreht, ingedreht hat, nach entstandenen Concursus Creditorum, und da der Lebendiger das bestgeschickte Premium nicht erlegt, mit der sich auf 2035 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. beaufenden Taxe subhastaret, und Termin auf den 20ten Iunii zum ersten, und auf den 22ten October a. c. zum andern, auf den 9ten Januarii 1771 aber zum dritten, und letztemale angeleitet worden; davoro die Kaufere sich alsdann zu gestellen, und der Meistbietende nach Bestind die Fuschlagung zu erwarten, wonider nachmals niemand weiter gehetet wird den soll. Signatum Stettin, den 22ten Januarii, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem in denen Königlichen Forsten derer nachspezifirten Aemter, eine Quantität Eichen und andere Sorten Kaufmannsholz, zu Errichtung des Forste aquanti, pro 1770 bis 1771 per modum Recitationis debitireret werden sollen, als: 1.) Aus denen Uckerminde- und Torgelowischen Aemtern Forsten: 100 Ringe etichen Statholi, 233 Schack klein Klappholz, 140 Stück Cubieichen, 280 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 10 sichtene beschlagene Balken von 6 Fuß, 485 dito von 5 Fuß, 830 dito Sparstücke, 1070 dito Bohlstücke, 140 Eageblöcke, 250 runde sichtene Balken von 3 Fuß, 200 dito Sparstücke, 350 dito Bohlstücke, 650 Faden eichenes Schiffsholz, 390 Faden den Büchen, 2150 Faden Fichten, und 1900 Faden Elsen. 2.) Aemter Stettin und Jäsenitz: 35 Schack klein Klappholz, 100 kleine Eichen von 7 bis 11 Zoll, 430 sichtene Balken von 5 Fuß, 630 Sparstücke, 800 Bohlstücke, 80 Eageblöcke, 100 Faden eichenes Schiffsholz, 200 dito Fichten, 1000 dito Fichten, und 300 dito Elsen. Amt Pudagla: 200 Eageblöcke, 500 Bohlstücke, 30 Eageblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, 200 dito Büchen, 1000 dito Eisen, und 57 Stück Schiffsinholz. Amt Wollin: 370 sichtene Balken von 5 Fuß, 350 Sparstücke, 350 Bohlstücke, 300 Eageblöcke, 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 900 dito Fichten. Im Golcher Revier: 200 Faden eichenes Schiffsholz, und 200 Faden Büchen, und hierzu hinzustellende auf den 9ten, 19ten und 20ten April a. c. andes Rahmet worden; als wird solches jedermannlich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffsm, hierdurch bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche resolviret sind, eben spezifizirtes Holz in einem oder andern Reviere, entredet ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti gegen Bezahlung in Kriegsgericht d'Or, bis auf Königliche allgemeine Approbation, das Holz adjudicireret, auch der Contract darf über ertheilet werden soll. Woher denen Licitanten zur Nachricht dienet, daß die Designation des Holzes, wie viel in jedem Reviere angesetzt, in Termino zur Einsicht vorgelegt werden soll. Signatum Stettin, den 2ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Da des Verwalters Christian Otten Witwe Schulden halber gendränget wird, ihre Pferde und Kindvieh, Schweine, Gänse, Acker- und Hausgeräth, an den Meistbietenden zu verkaufen; so ist dazu Terminus auf den 16ten May a. c. angesetzt. Wer Lust und Belieben hat, von diesen Stücken etwas an sich zu kaufen, der wolle sich zu Bulgrin ohnweit Belgard Vormittags am bemeldeten Tage vor dem Wedlichen Gerichte daselbst einfinden, seinen Both thun, und Handlung pflegen, da dann der Meistbietende

de zu gewarten hat, daß ihm das erstandene Stück sofort gegen baare Bezahlung verfolgert werden wird.  
Bulgrin, den 20sten April, 1770.

Adeliche Gerichtsobrigkeit daselbst.

Da zum Verkauf, des an der Ihne hieselbst, neben dem Lazareth befindlichen Rollischen Hauses, ein anderweitiger Terminus auf den 28ten May a. c. angesetzt worden; so werden Liebhabere auf besagten Termin Nachmittag vor das hiesige Städtegericht vorgeladen, und hat der Meistbietende die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, den 25ten April, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es will der Tracteur Jost, sein zu Treptow an der Rega stehendes Haus, wobei die Braugerechtigkeit, nebst Stallung, Ruffahrt und Garten befindlich ist, verkaufen. Käufer beileben sich bey dem Kaufmann Herrn Arendt daselbst zu melden, und kann mit demselben Handlung gemacht werden.

Es soll in Termino den 17ten May a. c., Morgens um 9 Uhr, in dem Adelichen von Blankenseeschen Guthe Buske, zwischen Cöslin und Belgard belegen, des daselbst gewesenen Pächters, Samuel Selle, sämmtliches Vermögen, an Vieh und Ackergeräth, auch Mobilien, öffentlich und an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es wird also diese Auction, außer dem Anschlage zu Buske, Belgard und Cöslin, auch noch hierdurch allen Kaufmännigen bekannt gemacht. Signatum Buske, den 2ten April, 1770.

Adelches von Blankenseesches Gericht hieselbst.

Filius,  
qua Justitiarius.

Die verwitwete Frau Ninnern zu Labes, macht hiermit dem Publico bekannt, wie sie gesonner, nicht allein ihre in der Stadt befindliche 2 Häuser, sondern auch sämmtliche Landung in allen dreyen Gelnern, nicht weniger ihre daselbst befindlichen 2 Scheunen, nebst Gärten und Wiesen, aus freyer Hand, entweder zusammen, oder einzeln, zu verkaufen. Wer nun hierzu Lust und Belieben träget, der kann sich in Terminis den 16ten May, den 16ten Junii und den 16ten Juli a. c. bey ihr in ihrer Behausung melden, und mit ihr gegen baare Bezahlung bestens accordiren.

Ad Mandatum Eines Hochbliblichen Regenvaldeschen Bürgergerichts, sind des verstorbenen Bürgermeister Walbachs liegende Gründe, als: a) das in der Greifenbergischen Straße belegene, und 180 Rthlr. tapirte Haus, desgleichen b) der auf hiesigem Stadtfluhr, an des Diaconi Meyers Garten gelegene, und 22 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte, mit Boden gut bewehrte Freygarten, subhastiret, und Licitationetermine auf den 25ten May, 27ten Juli und 28ten September a. c. anberahmet worden; so wie solches die allhier, zu Plathe und Labes affigirte Subhastionspatente des mehreren besagen. Kaufbeliebige werden daher zu invitirt, in angefekten Termenis, besonders aber in ultimo Termino, allhier Morgens um 9 Uhr zu Rathshause zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollum zu thun, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Regenwalde, den 14ten April, 1770.

E. D. F. Grünenberg,  
Consul Dirig. & Judex Civit. Regenw. ut. Commissarius.

Als in denen angestandenen Termenis zur Licitation des Schneider Lutters Hauses zu Anklam, sich kein Liebhaber gefunden, Termenus semel pro semper aber annoch auf den 16ten May a. c. zur Licitation dieses Hauses, cum pertinensis, präfigirte worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere alsdem Morgens um 9 Uhr im Stadtgerichte zu Anklam einfinden, und ihr Gebot ad protocollum geben. Decretum Anklam, den 4ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath allhier.

## 22. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Als die Geläubung der Maulbeerbaum in des hiesigen St. Johannis Klosters Plantage an der Galgwiese, hinter Fort Preussen, in Termis den 7ien May a. c. Vormittags um 11 Uhr, in des Klosters Kastenkammer auf dieses Jahr vermietet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

## 23. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als folgende Jagden auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende

gende Jahre verpackt werden sollen, als: 1.) Im Amt Pudagla; 2.) Im Lieper Winkel; Die kleinen Jagd auf den Feldmarken Güssow, Reestow, Wart, Liere, Rankwitz und Morgenitz.  
 2.) Im Wolgaster Orte: Die kleine Jagd auf den Feldmarken Becherin, Dahlow, Sauzow, Blumitz und Crummin. Ferner Mölschow, Vannemin, Cuzow, Neverow, Gummelin, Welsien, Präsentow, Wilhelmshof, Nöckow, Tachlin, Göke, Bokin, Pudagla. Neppermin, Stöwen, Benz, Labesmitz, Cahschow, Rejow, Sallentin, Bantin, Neeberg, Carrin, Gellentin, Gnekratow, und die Jagd auf dem Caminer Felde, hierzu auch Licitationstermine auf den 19ten und 27ten April, imgleichen den zten May a. c. präfigirt worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Liebhabere, welche ermeldete Jagdten auf eine oder andere Feldmark in Pacht zu übernehmen gesinnen, sich besonders in ultimo Termine Vermittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden die Jagdten in Pacht eingelobet, und ein Contract darüber auf 6 Jahre ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 9ten April, 1770.

#### Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bey dem Magistrat zu Strasburg, sollen die Cämmerey-Vorwercker, als: 1.) das nahe vor der Stadt belegene, und 2.) das Ritter-Vorwerk im Lauenhagen, auf Erb-Pacht ausgerufen werden. Letztere sind auf den 1sten und 26sten April, und auf den 7ten May a. c. präfigirt, und können sich Liebhabere, namentlich in ultimo Termine Vermittags 8 Uhr zu Rathhouse einfinden, Gebot ihun, und Handlung pflegen, auch zu gewärtigen, daß dem der die besten Bedingungen ergeben wird, solche bis auf Königl. allgemeinlicher Approbation werden zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Herrn Cämmerey Mannsfeldt zu inspieren.

Da das von denen Herren Grafen von Schwerin verkaufte Anteil Ritterguth in Müggenburg, im Anklamschen Kreise belegen, und dem von Eickstedt zu Müggenburg zugehörig, auf instehenden Trinitatis a. c. verpachtet werden soll; so können sich Liebhabere bey dem Herrn von Eickstedt in Anklam melden, und gegen billige Conditiones das Guth in Pacht bekommen.

Das Vorwerk Staffelde, nahe bei Alten-Stettin belegen, soll auf Trinitatis a. c. an verpachtet werden. Liebhabere können sich bey den Herrn Senator Willich in Stettin melden.

Als folgende Jagdten auf Trinitatis a. c. pachtlos werden, und von da an auf 6 nacheinander folgende Jahre, namentlich bis Trinitatis 1776, anderweit verpachtet werden sollen, als: In denen Gemeinden Uckermünde, Torgelow und Königsholland: Die kleine Jagd auf den Feldmarken Ferdinandshof, Alschersleben, Blumenthal, Schlabendorf, Sprengersfelde, Wilhelmshagen, Friederichshagen, Heinrichswalde, Schönwalde, Hammelstall, Jasenick, Dargis und Stolzenburg, imgleichen die kleine Jagd auf dem Ahlebeckischen Seegrunde, hierzu auch Licitationstermine auf den 23ten und 27ten April, imgleichen den 14ten May a. c. anberahmet worden; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diejenige, welche Lust haben, ermeldete Jagdten auf eine oder andere Feldmark zu pachten, sich besonders in ultimo Termine auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden ermeldete Jagdten addicir, und ihnen der Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 27ten April, 1770.

#### Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

### 24. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Pyritz werden mons concusa, die Creditores der verstorbenen Frau Bürgermeisterin Nöpcken nochmal in Termio den 14ten May c. sub præjudicio citaret. Pyritz, den 9ten April, 1770.  
 Bürgermeister und Rath.

Ad instantiam des Major Nicolaus Georg von Zastrow, welcher von dem Friedrich Enwald von Glaserapp in Stettin, das Guth Zirchow im Schlaweschen Kreis gekauft, werden alle und jede Creditores, welche eine Anforderung und Ansprache an gedachtem Gute zu haben vermeynen, erga Terminum den 16en Julii c. ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen, welche sich nicht melden, noch ihre Forderung gebührend justificire, nicht weiter gehörer, von dem Gute Zirchow cum pertinentiis abgewiesen, præclusi. Königl. Preussisches Pommersches Hofgericht. Signatum Göslin, den 26ten Marz, 1770.

Der vor ein halb Jahr von hier entwichene Munkant Friederich Voise, aus Wollin gedreig, wird hiermit citirt, gegen den 15ten May a. c. nach hieselbst wieder einzukehren, sonstien er zu gewartigen hat, daß seine zurückgelassene Sacken, zu Bestridigung seiner Ceditoren, die sich in dieser Zeit edenfalls zu melden haben, subhaftiret, und was etwa noch übrig seyu wird, an seine nächste Erben verabsfolget werden soll. Signatum Usedom, den 6ten Martii, 1770. Bürgermeister und Rath.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Franz, qua Litis Curatoris des verstorbenen Landbaumeister Drews nachgelassenen Sohnes, sind alle und jede Gläubiger, welche an dem Nachlaß des ic. Deces einige Forderungen, Recht oder Anspruch, ex quounque capite es sey, zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen: wegen erga Terminum den 27sten Junii a. c. vorgeladen worden, sub comminatione, daß Ceditores im Ausbleibungsfall, da der nachgelassene Sohn nur Erbe seines Vaters cum beneficio legis & inventarii seyn kann, und zur Auermittelung der Masse und Erfnung des Liquidationsprocessus geschritten werden müßen, mit ihren Forderungen nicht gehöret, von dem Nachlaß des verstorbenen Landbaumeister Drews abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch in Anschung aller Ansprüche der ausschließenden Gläubiger so wenig gegen den Erben als gegen den Gläubiger ein Regress oder Indicatione kloge statt haben solle. Signatum Cöslin, den 19ten Martii, 1770. Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Bellfus, qua Contradicitoris des Gerd Wedig von Glashapp-Wurchorischen Concursus, sind alle und jede Ceditores, welche an dessen Nachlaß und den Güthern Wurchor, cum pertinentiis, im Neuen-Stettinischen Kreise belegen, eine Ansprache zu haben vermeynen, erga Terminum peremptorium den 21sten May a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen wegen zu erscheinen, vorgeladen worden, sub comminatione, daß selbige im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen nicht gehöret, von denen Güthern Wurchor, cum pertinentiis, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Cöslin, den 26ten Januaris, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Ceditores, so ein Jus contradicendi zu haben vermeynen, daß die von dem Kaufmann Georg Gusen an den Baumann Michael Zillmer verkauftse Stadthalle Huße denselben nicht tradit et werten kann, müssen solches den 25ten May c. Nachmittag in der Gerichtsstube allhier anzeigen! Stargard in Jucio den 20ten Martii, 1770. Director und Assessor des Stadt-Gerichts.

Wer an dem, von dem Hausbäcker Friederich Immanuel Böcker, an den Tischler Johann Caspar Krüger verkausten, am Roßmarkt hieselbst, zwischen dem Postementier Löre, und der Witwe Beckern, belegenen Hause, ex jure crediti vel alio quounque capite eine gegründete Ansprache, oder Jus contradicendi zu haben vermeynet, muß solches in Termino den 11ten Junii a. c. Nachmittags vor dem hiesigen Stadtgerichte sub pena præclus deduciren. Signatum Stargard, den 27sten April, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Das Adeliche von Blankenseesche Gericht zu Buzig, Belgardschen Kreises, füget hiermit allen und jeden Ceditoren, so an des Arrendator Samuel Selle zu Buzig Vermögen, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, öffentlich zu wissen: Daß, da in des vorgedachten Arrendatoris Samuel Selle Vermögen, auf geschehene Cessionem bonorum, und von dessen sämmtlichen Vermögen aufgenommenen Inventario, nach welchem die angegebene Schulden, erstens weit übersteigen, der Concursus per Sententiam vom 21sten m. p. eröffnet; als werden hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon das eine hier, das andere zu' Belgard, und das dritte zu Greifenberg angeschlagen, alle und jede Ceditores, welche an des Sellen Vermögen, eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, peremptorie citirt und eingeladen, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten zu rechnen, und also in Termino den 28sten Junii a. c. zu Buzig, ihre Forderung, wie solche mit untadelhaften und originaliter zu producirenden Documenten, oder auf andre rechtliche Weise zu verificieren ist, anzeigen, der Forderung halber gehörig mit dem Debitor und Nebencreditorum ad protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und locum in abzusondenden Prioritätsurteil zu gewarten, mit Ablauf des peremptorischen Termini als den 28sten Junii a. c. aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und dienten, so ihre Forderung nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages als den 28sten Junii a. c. nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificirret, nicht weiter gehöret, von des Sellen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also dieselben zu achten haben. Signatum Buzig, den 9ten April, 1770.

Adeliches von Blankenseesches Gericht hieselbst.

Filius,  
qua Justiciar.

Des hieselbst verstorbenen Schuster Müllers nachgelassene Witwe, hat ihr in der Neuenstrasse sub No. 86

No. 86 belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Kaufmann Colin, erb- und eigenthümlich verkauft. Alle diejenigen, so ein Ius contradicendi, oder an vorbereigten Wohnhause ex capite crediti einige Zusprüche zu haben vermeynen, müssen ihre Gerechtsame längstens in ultimo Termino den 15ten May a. c. Vormittags zu Rathhouse hieselbst sub prædicio rechtlich an- und ausführen. Demmin, den 20sten April, 1770.  
Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

## 25. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

140 Rthlr. Puvillengelder liegen zur Anleihe parat. Wer selige kundthiget ist, und gehörige Sicherheit auch Consensum Magistratus beyschaffen kann, hat sich bey dem Kaufmann Witschebe zu Wolin als Vormund franco zu melden.

## 26. A v e r t i s s e m e n t s.

Es werden hiermit alle und jede, so an dem, im Schivelbeischen Kreise belegenen Antheil Gutes Völkow, dem Hauptmann George Joachim von Pelchrin zugehörig, ex quounque juri sap te vel causa irgend eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, vor das Schivelbeische Landvoigtgerichte auf den 7ten May, 7ten Junti und 21sten Juli a. c., als Terminum præclusum ad liquidandum & verificandum sub pena perperui silentii eitret und geladen.

Da über des in Schwale ausgetretenen Bürger und Dragoner Michael Jacob Helsz Vermögen, Concursus eröffnet worden; So werden alle und jede, so hieran eine Ansprache zu haben vermeynen, höchst durch peremptorie auf den 4ten May eitret, sich sobann auf dem Schwälischen Rathhouse gehörig zu melden, und ihre Forteungen zu justificieren. Die Außenbleibenden haben aber der Präclusten zu gewarten.

Die Fräulein von Blankenburg, hat ihren wüsten Bauerhof zu Molton, an die Frau von Bonin verkauft; Wer dawider etwas einzuwenden, oder an diesem Hofe zu fordern, kan sich bey der Frau Käuflein in Clapton melden, und sein vermeynetes gehörigen Ortes wahrnehmen, ihm wiedrigen zu gewarten, das man keinen deshalb responsabel seyn wird.

Auf Ansuchen des Fiscal Schulze, wird der ausser Diensten sich befindende Hauptmann George von Warnshagen, nach Nachgehung derer althier, zu Berlin und Stettin auffürten Ed-Sal-Citation, auch durch diese Intelligenz-Blätter öffentlich eitret, in Termino peregrorio den 20sten Juli a. c. vor dem Königl. Hosgerichte zu erscheinen, die von der Majorin von der Schie, ichige Hauptmannin von Letton, Neissischen Regiments, unterm 14ten Julii 1762 ad Depositum gebrachte 200 Rthlr. Schäfche ein Drittel, so bey der Bauque, also solche beständig, gegen 186 Rthlr. 20 Gr. courant verwechselt sind, gegen Extradiirung der von Schwerischen Obligation vom 10ten Januarii 1761 in Empfang zu nehmen, die Sache des von dem Advocato Klevestahl darauf, auf 109 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. wegen des, von des von Warnshagen Mutter annoch restirenden Honorari angelegten Arresti mit ihm abzumachen, niedrigensfalls aber derselbe zu gewärtigen, das der von dem Advocato Klevestahl impetrirte Arrest für justificer werde geachtet, und das noch überbleibende Geld Fisco zu auch die Obligation vom 10ten Januarii 1761 für mort-fict, für null und ungültig werde erhant, und derselbe mit seinen Ansprüchen an diese Gelder, auf ewig werde abgewiesen werden. Es wird auch jedermann hiermit bekannt gemacht, das im Fall erwähnte Obligation etwan bey jemanden unte-sezt, oder jemanden ceditet seyn sollte, derselbe hierdurch zur Extraktion edenfalls in Termino præximo zu erscheinen vorgeladen wird; wiedrigensfalls, und wenn er nicht erscheinet, hat derselbe zu gewärtigen, das die Obligation für null und unkrafftig, und er mit der daraus habenden etwanigen Forderung von diesen Geldern abgelenken werden sollt. Signatum Eßlin, den 21sten Martii, 1770.  
Königl. Preuß. Pommersches Hosgericht.

Der Herr Senator Schimmelmann, hat sein in der Baustraße sub No. 137 belegenes Wohnhaus, an den Postillion Kunstmünn erb- und eigenthümlich verkauft. Wer dagegen ein Widerspruchs-Recht, oder an vorbeschriebenen Häuse einige An- und Zusprüche zu haben vermeynet, muss seine Gerechtsame längstens in Termino den 15ten Maij e. Vormittages zu Rathhouse sub pena præclus an- und ausführen. Demmin, den 20ten April, 1770.  
Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

Da für nöthig befunden worden, das hiesige Grunds- und Hypothecken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues Hypothecken-Buch mit berichteten Titulo possessionis sowohl von den Häusern in der Stadt und deren Vorstädten, samt der elben Pertinentien, auch von den Acker-, Gärten und Wiesen, so keine Haus-Pertinentien sind, zu errichten: So haben alle Besitzer hiesiger Häuser und Grundstücke von und mit dem 3ten Januarii künftigen Jahres an, bis zum May 1770, des Montags, Vitterochs und Freitags Vormittags 9 Uhr sich auf dem Rathause hieselbst zu melden, ihre Kaufbriefe oder sonstige Documenta über ihre Besitzungen bezubringen, um damit die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Diejenigen aber, welche binnen der gesetzten Frist ihren Titulus possessionis etwa nicht berichtigen sollten, haben sich in der Folge der Zeit aus präjudiciale Rechte selbst beizumessen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an denen unter hiesiger Stadt-Jurisdicition belegenen Häusern und Grundstücken aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vermöndhaft, und allen sonstigen Rechtsbezeugnissen, eben rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, dato statim 6 Monaten, und später mit dem Ende des Monats Junii 1770 peremptorie eititel, daß sie an vorbestimmten Tagen in Curia erscheinen, ihre erwanige Rechte und Ansprüche, mittels Verziehung der in Händen befindenden original Documenten vertheidigen, und davon Copien ad acta geben; mit der Verwarnung, daß das Hypothecken-Buch nach Ablauf dieser Frist geschlossen geachtet, und niemand dagegen weiter gehörte, noch ihnen eine Präference wieder die so dann eingetragene Hypothecken zugesanden werden soll. Decretum Anklam, den 14ta December 1769.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Das Königl. Amts-Gericht zu Rügenwalde, wird in Termino den 4ten May c. ad instantiam des Küster Peter Broesen zu Barthem, dessen verstorbenen Ehefrauen, Anna Lübben, im Gerichte niedergelegte Testamenter publicitatem, und eitier dohero als Interessenten, insonderheit die im Leben verhandene Kinder von dem verstorbenen Schulmeister Johann Lübben zu Trepow an der Tollense, um in Termis no den 4ten May c. zur Eröffnung des Testaments zu erscheinen, und ihre Jura dabei wahrzunehmen, wederfalls sie mit ihren Actionibus wieder bei ses Testamente nicht weiter gehörten werden sollen.

Auf Anhalten des Hauptmann von Gräve, der das Gut Dünnew und Pertinentien, Grünhoff und Lützenhagen zu teilten intendirt, sind alle diejenigen, so an einnehmtes Gut und dessen Pertinentien eine Ansprache, Recht oder Forderung, aus welchem Grunde es seyn möge, gegen den 20sten Junii c. edie älter vorgeladen, welche sodann durch einen gebiig Gevolmdächtigen anzugehen und zu justificieren, mit der Verwarnung, daß in Entbebung dessen sie damit nicht weiter gehört, sondern von diesem Gut abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 14. Februar, 1770.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Zu der 2ten Hannoverschen Lotterie, wovon die 1ste Classe den 20sten April a. c. gezogen wird, sind noch wenige Lose bey d'm Regierungsscretario Labes in Stettin für 1 Athlr. 2 Gr. zu haben.

Zu Schwienemünde soll des Bäcker Martin Volkerts Haus, so zu 152 Athlr. 19 Gr. 6 Pf. taxiret, den 20sten May a. c. plus licitanti verkauft werden; und werden etwaniige Contradicentes hiermit erga Termum sub pena juris vorgeladen. Decretum Schwienemünde, den 18ten April, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Es will sich gegen Trinitatis ein wohlserfahner und unverheyratheter Wirthschafts-Schreiber bei einer Herrschaft in Dienste begeben; Wer solchen verlanget, kan sich beym Verleger der Zeitung in Stettin melden, woselbst er nähere Nachricht erhalten kan.

Es hat zu Colberg die Witwe des verstorbenen Heinrich Beyern, mit Genehmigung ihrer Kinder, und in rechtlichem Besitze ihres erbetenen Licis curatoris, ihr daselbst in der Pfannschmieden-Gasse, zwischen des Maurer Mstr. Schulzen Hause, und des Bierträger Witten Thorwege innen beleogene Wohn- und Brauhaus, an den dortigen Grossbürger und Kaufmann Herrn Carl Friedrich Scholl erb und eigenthümlich, als dessen bisheriger Besitzer zur Miete, verkauft und abgetreten; welches also hierdurch Königl. allergnädigster Verordnung zur Folge nicht allein dem Publico bekannt gemacht, sondern auch der vor kurzem in denen Stettiner Intelligenz-Bogen aus Irrthum gemeldete Verkauf dieses Beyerschen Hauses, an den Glasen Meister David Kalven, als welcher daran gar kein Zusatzrum erlanget, oblig revociret und annullirt wird. Deshalb ein jeder, der dieserhalb ein gegründetes Widerspruch-Recht zu haben vermeint, sich binnen denen ersten 4 Wochen an gehörigem Orte zu melden belieben wird, weil man seinem nach Ablauf dieser Frist dieserhalb weiter responsible seyn kan. Colberg, den 14ten April, 1770.

Carl Friedrich Scholl, Kaufmann althier.

Da hieselbst den 8ten Iunius sel. Christian Knacken Witwe, gebörne Anna Maria Kalcken, ohne Leibeserben verstorben; So soll deren hinterlassene gerichtliche Disposition in Termino den 14ten May c. althier zu Rathause Morgens um 9 Uhr publicirert werden. Es werden also alle und jede so zu der verstorbenen Vermögen sich berechtigt zu seyn vermeynen, hiedurch aufgesordert, in obgedachtem Termino althier

allhier zu Rathhouse zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen, wiedrigensfalls das hinterbliebene Vermögen denen sich gemeldeten Erben verabfolget, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Das dieserhalb expedirte Proclama ist allhier zu Rathhouse affigirt. Rummelsburg, in Sessione Senatus den 18ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es soll nach allerhöchst eingekommener Approbation, auf dem Caminschen Stadt-Eigenthums-Ackerwerth in Grambow, ein neuer Schaf-Kindvieh- und Pferdestall erbauet werden, zu welchem Bau ein Entrepreneur gesuchet wird, der aber den ganzen Vorshuß zum Bau thun, und die Gelder bey der Cammer einige Jahre zinsbar stehen lassen muss. Falls sich nun ein dergleichen Entrepreneur findet, der in dieser Art den Bau übernehmen will, derselbe kan sich binnen 14 Tagen bey dem Magistrat in Cammin melden, da ihm denn der Verschlag und Riß vorgelegt, und mit denselben der Enterprise-Contract geschlossen werden soll. Signatum Cammin, den 19ten April, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Cammin.

Zu Freyewalde in Pommern, hat der Bürger Hegemann, sein Wohnhaus in der Papenstrasse, an den Lohgerber Hähnel jun. für 150 Rthlr. verkauft. Termenus solutionis ist auf den 17ten May a. c. ausgesetzt; so hiemit jedermannlich bekandt gemacht wird.

Es hat zu Freyewalde in Pommern der Tuchmacher Christian Vorath, seinen Garten an den Schuster Bremer verkauft; Wer hiewider was einzuwenden hat, muss sich in Termino den 17ten May a. c. zu Rathhouse melden.

Es verkaufet der Herr Senator Lange in Treptow an der Tollensee, einen Morgen Acker im obersteu Sthlage, zwischen dem Rademacher Ehler aus Löckenzin, und dem Herrn Inspector Wieblitz, an den Bürger und Altschuster Johann Christian Möller; Contradicentes haben sich binnen 4 Wochen sub poena perci silencei bey dem dortigen Stadtgericht zu melden.

Da der Bürger Carl Schumann zu Treptow an der Tollensee gendthiget, 4 Morgen Acker im Löckenzinschen Gelde, zwischen dem Müller Haasschilb, und dem Einwohner Rohde auf dem St. George zu verkaufen, und Termenus licitationis auf den 19ten May, 16ten Junii, und 24sten Juliis anderahmet worden; so wird dem Publico solches bekandt gemacht, und Liehabere erucht, sich an benannten Tagen zu Rathhouse einzufinden, und zu gewärtigen, daß ihnen die 4 Morgen Acker gegen ihr Meistgebot pure zugeschlagen werden sollen. Zugleich werden alle diejenige, die an besagten 4 Morgen Acker ex quoconque capite Ansprache zu haben vermeynen, citirt und geladen, in gedachten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da verschiedene Beschwerden über die mehr und mehr anwachsende Füscherey zur Schmälzung der Bürgerlichen Nahrung sich hervor thun, und die hiesigen Einwohner wohl sogar Gelegenheit dazu geben, und bey denen Soldaten Gewerks-Arbeiten bestellen und fertigen lassen; So wird hiedurch bekandt gemacht, daß die hiesigen Bürger und Einwohner, welche sich unterstehen, bey Füschern und bey den Soldaten Tischler: Schuster: Schneider: Böttcher: Leinweber: Mahler: Niemer: Sattler: Färber: und alle übrige Gewerks-Arbeiten auf irgend eine Art verfertigen zu lassen, sodann nach dem Patent vom 30ten November 1736, das erstmal mit 10 Rthlr. und das zweitemal mit 20 Rthlr. bestrafet werden sollen. Als wornach sich ein jeder zu achten hat. Anklam, den 17ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath allhier.

Zu Colberg verkaufet Herr Lorenz Schweder, seine in der Badstüber-Strasse, zwischen sel. Friederich Gaikom, und des Schneider Petermanns Häusern, inne belegene Wohnbude, an den Huthmacher und Bürger Meister Johann Erhardt Eckerlein; Soferne nun jemand eine Ansprache daran zu haben vermeynet, muß er solche binnen 4 Wochen dociren, oder hat zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehöret werden soll.

Der Herr von Wusson zu Lüycin gebrauchet einen Jäger, welcher seine Kunst wohl verstehet, und durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen kan, daß er einen ehrlichen und vernünftigen Lebenswandel geführet hat. Wer willens ist, sich bey ihm gegen ganz vortheilhafte Bedingungen in Dienst zu begeben, kan sich vorerstans bey ihm in Lüycin melden.

Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß die Witwe Anna Maria Kiekhöflein zu Plathe in Pommern, eine Bierruehe Landes von 3 Scheffel Ausstaat, zwischen den Herrn Kammerherrn, und den Bürger Clemming inne belegen, aus freyer Hand, an dem Meister Christian Teich für 22 Rthlr. verkauft; Solte einer oder der andere an gedachte Witwe Kiekhöflein eine Anforderung haben; So muß derselbe sich binnen hier und den alten May a. c. bey dem Magistrat melden. Plathe, den 23ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath.

## Dritter Anhang.

No. XVII. den 28. Aprilis, 1770.

### Zu denen Wochentl. Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 27. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Des Justizrath Carl Friederich Gerbers Speicher auf der Lassadie, und zwar auf der Herrenfreyheit belegene Speicher, nebst Wohnhaus und Garten, davon die Tore insgesammt 3049 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. ausmachen, ist zum öffentlichen Verkauf gestellt, und zwar den 4ten April zum ersten, den 12ten Junii zum andern, und den 29sten Augusti a. c. zum dritten und letztemale. Es haben sich also die Kaufere alsdenn zu gestellen, und der Meistbietende die Zuschlagung, wogegen alsdenn niemand weiter wird gehöret werden, zu gewarten. Signatum Stettin, den 17ten Januaris, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

#### 28. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da zur Licitation des ob urgens et alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Pelckrin zugehörigen Altheit Guthes Nölikom, im Schivelbeinschen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deducit deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bei dem Schivelbeinschen Landesvoigtgerichte Terminis auf den 9ten Juli und 9ten October a. c., imgleichen auf den 23ten Januaris des künftigen 1771sten Jahres, angesetzt seyn; so haben sich Kaufstüfige hiernach, sonderlich in Termino ultimo den 23ten Januarii 1771, zu achten.

#### 29. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es hat der Bürger und Kaufmann Herr Dumartin, sein auf der Unterwieke, zwischen des Rathsjäger Teichufer, und der Witwe Krämer, inne belegenes Wohnhaus, verkauft; welches sub prejudicio hierdurch bekannt gemacht wird.

#### 30. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Für eine einzelne Person ist eine Stube am grossen Paradeplatze mit auch ohne Meubles und Aufwertung, welche sogleich bezogen werden kann, zu vermiethen. Liehabere können sich dieserhalb bey dem Herrn Verleger der hiesigen Zeitung melden, welcher nähere Nachricht ertheilen wird.

#### 31. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als in Termino den 23ten dieses auf des St. Johannis Klosters-Ackerwerk auf dem hiesigen Torney nicht hinlänglich geboten ist; so wird zu dessen Verpachtung von Trinitatis 1771 bis 1777 ein anderweitiger Terminus auf den 1sten Junii a. c. angesetzt, in welchen diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben haben, sich Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannis Klosters-Kastenkammer hieselbst einzufinden, bieten und gewärtigen können, daß auf einen annehmlichen Both für den Mietzbieternden wegen der Addiction berichtet werden soll.

#### 32. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem über des entwichenen Häcker Matthias Krüger hinterlassenes Vermögen, Concursus eröffnet, und Termi subhastationis des Wohnhauses, cum pertinentiis, s. von artis peritis zu 792 Rthlr. 12 Gr. taxirt worden, bereits auf den 20ten Martii, 25ten May und 27ten Julii a. c. präfigirte und bekannt gemacht worden, nunmehr aber auch Termi liquidationis von 4 zu 4 Wochen, und zwar auf den 4ten Mai, 1sten Junii und 29sten Junii a. c. angesetzt sind; so werden alle und jede, die an gedachten Matthias Krüger ex capite crediti Anforderungen haben, hiermit eitiret und geladen, sich in dicas Terminis des Morgens um 9 Uhr im hiesigen Stadtgerichte zu gestellen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, solche zu justificieren, und mit dem Curatore Concursus ad protocollo zu verfahren. Mit Ablauf dieser Termine aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Anforderungen ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehörer, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird der entwichene Concursus Häcker Matthias Krüger hierdurch eitiret und geladen, sich wiederum zu gestellen, und sich wegen seines Ausstritts zu rechtfertigen, im midrigen gegen ihr als einen Banqueroutier verfahren und erkannt werden soll. Decretum Ankl. m. in Judicio, den 6ten April, 1770.

Bürgermeistare und Rath allhier.

Nachdem

Nachdem die hieselbst in der Lindenstrasse, an der Kloster-Gassencke, neben der Witwe Eberlin betogene Stavenhagensche beyde Haustellen, davon die eine wüste, und die andere nach den Materialien auf 59 Rthlr. taxiret, von Grund auf neu aufgebauet, und da sich die Erben derselben begeben, der Creditoren halber aber, nach Maßgebung der Verordnung vom 22ten December 1768 licitiret werden müssen; so sind Termimi licitationis und liquidationis auf den 23ten May, 21sten Junii und 19ten Julii a. c. angestellt, und werden Kauf- und Baulustige eingeladen, besonders in ultimo Termino den 19ten Julii auf der hiesigen Gerichtsstube um 10 Uhr zu Rathhouse zu erscheinen, und auf die Stellen so mit einem Hause von 2 Etagen, als dazu 200 Rthlr. Douzeur-Gelder, und 21 Rthlr. 6 Gr. 3 Pf. Holzgelder von der Bau-Casse gut gethan werden, bebauet werden müssen, dagegen aber auch die Onera, als: Servies, Einquartirung &c. vom ganzen Hause oder Erbe zu übernehmen sind, zu biechten, mit der Versicherung, daß die Abdiction sogleich erfolgen soll. Wie denn auch Creditores so Ausprache oder Forderungen an den Stellen haben, sich ad liquidandum & verificandum in iisdem Terminis, besonders in ultimo aber auf gedachter Gerichtsstube zu melden haben. Des Endes dieses Subhaltations- und Citations-Patent zugleich expediret, und allhier, zu Treptow und Cörlin affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Colberg in Judicio den 18ten April, 1770.

### 33. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 139 Rthlr. Silber-Courant Catthänsche Kinder-Gelder zu Colberg zum Anlehn gegen 5 pro Cent auf sichere Hypothek bereit. Wer gehörige Sicherheit bestellen kan, hat sich dieserwegen binnen 6 Wochen bey den Vormündern, dem Tischler Meister Klaudern sen. und Bäcker Meister Haacken, auch bey dem Stadt-Gerichte zu melden.

Da gegen den 8ten Junii c. ein Capital a 600 Rthlr. Meissnerische Kindergelder einkommen wird, dazu noch 400 Rthlr. die in den hiesigen Banco stehen, können hinzu gethan werden, und also 1000 Rthlr. zinsbar zu bestätigen sind; So können diejenigen, welche das Capital gegen hindlängliche Sicherheit zusammen oder gehetzt verlangen, und Convenium Eines Königl. Vormundschafts-Collegii herbeig bringen werden, sich bey den Vormündern, Herrn Jagdrath Kirstein, und Herrn Prediger Gudisch melden. Stettin, den 21ten April, 1770.

Bey dem Königl. Vormundschafts-Collegio in Stettin, kommen den 22ten Julii a. c. 198 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. Kindergelder ein. Wer derselben benötiget, und des gedachten Collegii Genehmigung zu bewirken vermag, kan dieses Geld alsdann gleich in Empfang nehmen, welches der Pastor Arnd zu Witten als Vormund hiedurch bekannt macht.

### 34. Avertissements.

Zu Polzin hat der Herr Lieutenant Wezel im Ordonnaat-Hause, 1. versiegelten Kasten, 1. Lade, 3 Stück Betteln, und 2 Plethenden, worauf er 8 Rthlr. schuldig, gelassen, und versprochen, binnen 8 Tagen die Sachen zu lösen und abzuholen, er ist aber schon über 6 Wochen weg gewesen, nicht aber seinen Aufenthalt gemeldet. Als aber der Ordonnaatzwirth mit der Bezahlung nicht länger warten will; So wird durch die Intelligenz-Blätter öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn der Herr Lieutenant Wezel a dato binnen 14 Tage sich nicht meldet, die versetzten Sachen zu Rathhouse gebracht, taxiret, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Polzin, den 18ten April, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.  
Zu Treptow an der Tollensee verkauft Herr Joachim Bon, einen Morgen Acker am Werderischen Wege, zwischen die Brüder Hopen, und einen Morgen am Hollersberge, nebst einem kleinen Block, endes neben an, zwischen Mstr. Gerds, und Frau Bürgermeisterin Wittlern belegen, um und für 90 Rthlr. an den Wirtsherrn Grunert.

Es haben die nachgelassenen Erben des verstorbenen Bürgers und Töpfers Meister Müller, ihr in Stettin auf dem Rosegarten belegenes Haus verkauft; Termius zur Vor- und Ablassung ist auf den 27ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr für ein Löbliches Französisches Gericht anberahmet, welches sub prejudicio hierdurch bekannt gemacht wird.

Da der Arrhendant Bulbrecht in willens ist, seinen ihm zugehörigen Bauerhof in Schnatow, ohnweit Gülow, mit herrschaftlicher Einwilligung, an den Eigenthumer Lopnow zu Gans wiederum zu verkaufen, und Termius zur Übergabe auf den 27ten Junii c. angesezet worden; So werden alle und jede Creditores, welche irgend einige Ansprache an diesem Bauerhöfe zu haben vermeynen, biemit öffentlich vorgehalten, sich bey dem Syndico Kirchmauer zu Camin zu melden, und daselbst ihre Forderung zu beschreien, wodrigentwds selbige zu gewärtigen haben, daß sie nach geschehener Übergabe mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern ihnen hiernächst ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Schnatow, den 14ten April, 1770.

Brod.

**Brodtaxe.**

	Pfund.	Lot	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	:	9	2
3 Pf. dito	:	14	1
Für 3 Pf. schön Roggenbrod	:	26	,
6 Pf. dito	1	20	,
1 Gr. dito	3	8	,
Für 6 Pf. Hausbrot	1	27	3
1 Gr. dito	3	22	1½
2 Gr. dito	7	12	3

**Gleischtaxe.**

	Pfund.	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	5
Kalbfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	7
1.) Gekröse vom Kalbe, das grosse	:	3	,
das kleine	:	2	6
2.) Kopf und Fäuse	:	4	,
3.) Das Geschlinge	:	4	,
4.) Kinderkaldaun, Dieren und Herz	1	9	,
5.) Eine Ochsenzunge	:	5	,
6.) Ein Hammelgeschling	:	1	7
7.) Hammelkaldaun	:	1	7

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

Erdmann Wendl, dessen Schiff Dorothea, von Schwienemünde mit Zucker und Wein.  
 Friedrich Maß, dessen Schiff Sophia, von Schwienemünde mit Piepen-Erde.  
 Cornelis Johannis Lemmer, dessen Schiff die junge Hareng de Ku, von Amsterdam mit Ballast.  
 Wobrandt Jans, dessen Schiff die junge Siebe, von Amsterdam mit Ballast.  
 Giesse Claes, dessen Schiff die junge Tietje Obbes, von Boudeaux mit Wein.  
 Jan Jacobs de Groth, dessen Schiff die zwey Ge- schwister, von Delfzyl mit Ballast.  
 Ede Ehlen, dessen Schiff die Frau Tydie, von Ostende mit Ballast.

Jacob Jacobs de Groth, dessen Schiff die 3 Gebrüder, von Delfzyl mit Ballast.  
 Rigitz Ihnen, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Stückguther.  
 Carl Rehberg, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit Zucker.  
 Christoph Conrad, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Schwienemünde mit Wein und Zucker.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

Michel Reinke, dessen Schiff Andreas, nach Schwienemünde mit Piepen-Ophofft- und Sonnenstäbe.  
 Johann Friedr. Bruckmann, dessen Schiff Eva, nach Anklam mit Material-Waaren.  
 Johann Peters, dessen Schiff Emanuel, nach Anklam mit Reis- und Cram-Waaren.  
 Gottfried Kierow, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schrzenemünde mit Piepen- und Sonnenstäbe.  
 Carl Schmiedeberg, dessen Schiff Sophia, nach Stralsund mit Brennholz.  
 Christian Witte, dessen Schiff Fortuna, nach Stralsund mit Brennholz.  
 Martin Druck, dessen Schiff Anna, nach Stralsund mit Brennholz.  
 Johann Bendt, dessen Schiff Anna, nach Stralsund mit Brennholz.  
 Christian Plack, dessen Schiff Johannes, nach Anklam mit Ballast.  
 Johann Gottschalk, dessen Schiff Dorothea, nach London, mit Piepen-Ophofft- und Sonnenstäbe.  
 Peter Greth, dessen Schiff St. Johannes, nach Königsberg, mit Salz und etwas Stückguther.  
 Joachim Brandenburg, dessen Schiff St. Peter, nach Schwienemünde mit Piepenstäbe.  
 Gottfrid Suer, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.  
 Michel Krüger, dessen Schiff Elisabeth, nach Schwienemünde mit Piepen-Ophofft- und Sonnenstäbe.  
 Jacob Magerich, dessen Schiff Maria, nach Schwienemünde mit Piepen-Ophofft- und Sonnenstäbe.

**An Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Vom 18. bis den 25. April, 1770.

	Winzpel	Scheffel
Weizen	54.	18.
Meggen	53.	23.
Gerste	7.	12.
Malz		
Haber	3.	12.
Ersben	1.	8.
Duchweizen		13.
<b>Summa</b>	<b>121.</b>	<b>44.</b>

**35. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.**  
Vom 18ten bis den 25sten April, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winz.	Roggen, der Winz.	Gerste, der Winz.	Malz, der Winz.	Haber, der Winz.	Erbsen, der Winz.	Buchweiz. der Winz.	Hopfen, der Winz.
zu									
Antlamm	3 R.	26 R.	18 R.	11 R.	12 R.	9 R.	20 R.	18 R.	40 R.
Bahn	) Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R. 2 G.	36 R.	19 R.	11 R.	14 R.	10 R.	24 R.	44 R.	
Beerwalde									
Bublitz	) Haben	nichts	eingesandt.						
Bütow									
Cannin									
Colberg									
Cörlin	3 R. 16 G.	32 R.	18 R.	13 R.		9 R.	26 R.		
Cöslin							12 R.	18 R.	
Daber	) Hat	34 R.	20 R.	15 R.		10 R.	24 R.		
Damm									
Dennin									
Fiddichow	) Hat	nichts	eingesandt.						
Freepenwalde	14 R. 16 G.	26 R.	16 R. 12 G.	12 R.	12 R.	10 R.	22 R.		
Gatz	) Hat	nichts	eingesandt.						
Gollnow									
Greifenberg									
Greifenhagen	5 R.	27 R.	18 R. 12 G.	14 R. 12 G.	16 R.	8 R.	20 R.		
Gützkow									
Jabobshagen									
Jarmen									
Kabes									
Lauenburg									
Mastow									
Naugardeten									
Neuvarp									
Pajewalk	4 R.	26 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	24 R.	20 R.	36 R.
Penkun	4 R. 6 G.	28 R.	19 R.	14 R.	15 R.				
Plathe									
Pötz									
Pollnitz									
Polzin									
Pyrzik									
Ragebühr									
Regenwalde									
Rügenwalde	13 R. 17 G.	35 R.	19 R.	14 R.	14 R.	10 R.	18 R.	48 R.	62 R.
Rummelsburg	) Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawe									
Stargard									
Stepenitz	) Hat	36 R.	19 R.	12 R.	15 R.	9 R.	20 R.		
Stettin, Alt									
Stettin, Neu	14 R. 6 G.	28 R.	18 R.	16 R.	17 R.		18 R.		
Stolpe	) Hat	nichts	eingesandt.						
Schwienemünde	40 R.	19 R.	14 R.	15 R.					
Templenburg	) Haben	nichts	eingesandt.						
Treptow, d. Pomm.									
Treptow, h. Pomm.									
Uckermünde									
Usedom									
Wangerin									
Werben									
Wollin	14 R. 8 G.	29 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.		
Zachau	) Hat	nichts	eingesandt.						
Zanow	38 R.	19 R.	16 R.		11 R.	20 R.			32 R.

Diese Nachrichten sind althier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.